image
not
available

Digitized by Google

3 6105 048 848 506

Norwegen

und

die Union mit Schweden.

Von

Fridtjof Nansen.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
—
1905.

948.07
N188a

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARY

der acquisition
948.07
N188a
L

Norwegen

und

die Union mit Schweden.

Von

Fridtjof Nansen.

STANFORD LIBRARY

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1905.

Digitized by Google

325882

STANFORD LIBRARY

Digitized by Google

Vorwort.

Um die Uneinigkeit zu verstehen, die sich besonders in der letzten Zeit in dem politischen Verhältnis zwischen Norwegen und Schweden zugespitzt hat, ist es nötig, die frühere Geschichte der beiden Völker sowie die Umstände zu kennen, unter denen ihre Vereinigung zustande gekommen ist und sich entwickelt hat. Der Zweck dieser kleinen Schrift ist es, ausländischen Lesern, die die Vergangenheit unseres Volkes wenig kennen, eine kurze, zuverlässige Darstellung der wichtigsten Verhältnisse und Vorfälle zu geben, die mit fast logischer Konsequenz zu der gegenwärtigen Krise geführt haben. Die Schrift erhebt in keiner Hinsicht Anspruch darauf, inhaltlich als etwas Neues und Originelles angesehen zu werden, sie behandelt Gegenstände, über die viele Bände geschrieben sind und noch geschrieben werden können. Ich habe vielmehr nach Kräften versucht, alles, was hier mitgeteilt wird, in genaueste Übereinstimmung mit den Anschauungen der sichersten und allgemein anerkannten Autoritäten zu bringen, und habe bei angesehenen Männern unseres Landes von den verschiedensten Ansichten Rat und Beistand gefunden. Ich glaube daher behaupten zu können, daß das, was auf den folgenden Blättern steht, eine

Digitized by Google

nüchterne und zuverläſſige Darſtellung davon gibt, was geſchehen iſt und was das norwegiſche Volk denkt —, und ich hoffe, daß ein Ausländer nach der Lektüre des Heftchens imſtande ſein wird, ſich eine einigermaßen richtige Meinung über die Schwierigkeiten zu bilden, die zwiſchen Schweden und Norwegen entſtanden ſind.

Lyſaker, Mai 1905.

Fridtjof Nanſen.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
1.	Geschichtliche Einleitung	1— 9
2.	Der Kieler Traktat und die Entstehung der Union	10—16
3.	Die Reichsakte	17—20
4.	Züge aus der Geschichte der Union	21—36
5.	Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten	37—47
6.	Die Konsulatsfrage	48—60
7.	Die augenblickliche Situation der Unionspolitik	61—71

Digitized by Google

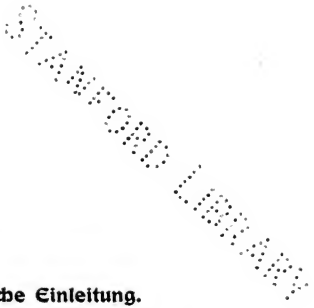

1. Geschichtliche Einleitung.

Man hört es oft aussprechen, daß das norwegische Volk ein junges Volk sei. So schmeichelhaft diese Auffassung für uns Norweger auch sein kann, so ist sie dennoch fehlerhaft, wenn damit gemeint wird, daß Norwegen als souveränes Reich jung sei.

Norwegen ist eins der ältesten Königtümer Europas, dessen Geschichte als souveräner Staat sich über mehr als tausend Jahre erstreckt. Um es mit naheliegenden Beispielen zu vergleichen, so mag angeführt sein, daß Norwegen schon am Ende des neunten Jahrhunderts (im Jahre 872) ein geeinigtes Königreich wurde und für die folgenden zwei oder drei Jahrhunderte eine vollkommen zuverlässige Geschichte hat, während die Geschichte Schwedens noch dunkel ist und im wesentlichen nur in einer Reihe von Königsnamen besteht. Als Harald Harfagr in der Seeschlacht im Hafrsfjord (im Jahre 872) die letzten Kleinkönige überwand und das Königreich Norwegen gründete, hatte Alfred der Große erst ein Jahr über England geherrscht. Von den gegenwärtigen Reichen Europas kannte man in dieser Zeit ein Königreich Dänemark, ein Königreich England und ein französisches oder fränkisches Königreich, sowie ein russisches Fürstentum. In dieser fernen geschichtlichen Zeit entfaltete Norwegen eine Kraft nach außen, die bewundernswert ist. Die westnordischen Völker spielen in den Staatenbildungen der Wikingerzeit eine hervorragende Rolle. Die Norweger gründen Kolonien auf Island, Grönland, auf den schottischen Inseln, die Teile der norwegischen Krone wurden; sie lassen

Digitized by Google

sich auf der Insel Man nieder, gründen das Königreich in Dublin, greifen durch ihre Teilnahme an der Eroberung der Normandie* auch in die Geschichte Frankreichs ein und führen indirekt der britischen Kultur fruchtbare Elemente zu. Die Norweger dieser Zeit sind auch die ersten wirklichen Ozeanfahrer, die die Geschichte kennt, indem sie sich von der Küstenschiffahrt früherer Zeiten losrissen und mit Kühnheit ihren Kurs, unabhängig von Küste und Land, quer über den Atlantischen Ozean nahmen (Leiv Eriksson im Jahre 999). Sie leiteten damit eine neue Ära in der Geschichte der europäischen Seefahrt ein, 500 Jahre vor Columbus. Während dieser ihrer Ozeanfahrten entdeckten sie auch den amerikanischen Kontinent (Leiv Eriksson im Jahre 1000) und betraten ihn vermutlich auf Nova Scotia, das sie „Vinland" (Weinland) nannten.** Hier gründeten sie für einige Zeit eine norwegische Kolonie; wie lange diese Verbindung aber aufrecht erhalten wurde, kann nicht festgestellt werden, da die geschichtlichen Aufzeichnungen hierüber zu spärlich sind.

Der norwegische Stamm war also frühzeitig in vielen kleinen Reichen außerhalb seines eigenen Landes verstreut. Das lag wohl zum Teil an den eigentümlichen Naturverhältnissen der stark eingeschnittenen norwegischen Küste, die ihre Bevölkerung zum ersten Seevolke ihrer Zeit entwickeln mußte; dazu kam ein starkes Unabhängigkeitsgefühl und ein abenteuerlicher Tatendrang. Auf ihren beständigen Fahrten als Wikinger, Krieger und Kaufleute kamen die Norweger in Berührung mit andern Völkern, besonders mit Angelsachsen und Iren, und brachten Beiträge zu einer vergleichsweise neuen und eigentümlichen Kultur mit heim, die dem ganzen norwegischen Volksstamm zugehörte, deren schönste Blüte aber in literarischen Werken im Mittelalter an die norwegische Kolonie Island geknüpft war.

* Der Eroberer der Normandie, Rollo oder Gangerolf, war nach norwegischen geschichtlichen Aufzeichnungen ein Sohn von Ragnvald Mörejarl aus Oplanden in Norwegen.

** Siehe Gustav Storm, Studier over Vinlandsreiserne, Aarböger for Nord. Oldkynd. og Hist., 1887.

Digitized by Google

Die im Jahre 872 abgeschlossene Zusammenfassung der zahlreichen norwegischen Kleinkönigtümer zu einem Reiche führte nicht zu nationaler Konzentration; das Reich entbehrte einer starken Zentralmacht. Dazu kam, daß das Land eine im Verhältnis zu seiner Ausdehnung spärliche Bevölkerung hatte. Durch seine glückliche geographische Lage war dieses Gebirgsland äußern Feinden, die durch ihre Angriffe die Bewohner zu starkem Zusammenhalten hätten zwingen können, wenig ausgesetzt. Dadurch daß die einzelnen Höfe verstreut lagen, oft in großer Entfernung voneinander, und daß die einzelnen bewohnten Täler und Kirchspiele durch Bergrücken und Wälder oft weit getrennt waren, bekamen die norwegischen Erbbauern und Freisassen eine starke Neigung zu Unabhängigkeit und Eigenwillen, die das Zusammenschließen und die Unterordnung unter einen leitenden Willen, wie sie gemeinsame Nationalaufgaben erfordern, erschwerten. Zum Unterschiede vom übrigen Europa war Norwegen daher in seiner frühern Geschichte, und ist es heutigentags noch, allzusehr eine Sammlung von Individuen und Tälern mit Sonderbestrebungen, als daß es nach außen mit der einigen und gesammelten Stärke auftreten könnte, die für einen souveränen Staat erwünscht ist. Hierin liegt unsere Schwäche, die es z. B. möglich machte, daß wir uns so lange Zeit, während der Vereinigung mit Dänemark, in wenig befriedigende Verhältnisse fanden; aber darin liegt in gewisser Beziehung vielleicht auch unsere Stärke als Volk.

Innere Streitigkeiten um den Königsthron und die Oberherrschaft zehrten Jahrhunderte hindurch an der Kraft des Landes. Die alten aristokratischen Geschlechter waren in diesem demokratischen Lande von Erbbauern verhältnismäßig gering an Zahl, und sie rieben in diesen Kämpfen einander gegenseitig auf, während das Volk dadurch geschwächt wurde. So kam es, daß dem Lande die leitenden Familien fehlten, die mit ihrem bloßen Namen das Volk in schweren Zeiten um sich sammeln und gegen Einflüsse von außen Widerstand leisten konnten. Aber dieser Mangel an führenden Männern und Geschlechtern, die in

Digitized by Google

andern Ländern die Gesetze hüteten und zwischen König und Volk standen, brachte letzteres bei uns in eine unmittelbarere Verbindung mit der Staatsregierung und machte es loyaler sowohl gegen das geltende Gesetz als auch gegen den König. Dies erklärt, daß die Treue gegen das Königshaus immer ein Charakterzug des norwegischen Volkes gewesen ist, der in der Geschichte unseres Volkes manchmal verhängnisvoll wurde, wie man gleich sehen wird. Als das norwegische Königshaus im Jahre 1387 in der männlichen Linie ausstarb, ging die Krone Norwegens auf das dänische Königshaus über*, und infolge der Loyalität des norwegischen Volkes und seines Mangels an führenden Familien glitt das Land widerstandslos in eine Vereinigung mit Dänemark und Schweden (die sogenannte Kalmarische Union) und später mit Dänemark allein hinein.

Jedes der Völker der drei Länder hatte damals längst sein sprachlich und ethnologisch charakteristisches Gepräge entwickelt, das ganz verschieden von dem der andern war. In Geschichte und Überlieferung waren sie einander fremd geworden und sie hatten sich oft bitter bekämpft.

Schon diese Kalmarische Union wurde unglücklich. Schweden riß sich durch den Aufstand des Jahres 1521 davon los, während Dänemark und Norwegen weiterhin zusammenhielten, zwar als zwei abgesonderte selbständige Reiche, aber unter derselben Dynastie. Die Treue der Norweger gegen ihren König zeigte sich auch diesmal, indem der dänische König Christian II., der, während des Aufstandes im Jahre 1521, zuerst aus Schweden und später auch aus Dänemark vertrieben worden war, seine letzte Zuflucht in Norwegen fand, bei seinen treuen norwegischen Untertanen, die ihren gesetzmäßigen Souverän nicht im Stiche lassen wollten. Norwegen blieb während dieser Vereinigung

* Die Vereinigung der beiden Länder begann übrigens damit, daß der norwegische Thronfolger, Olaf Haakonsſön, im Jahre 1376 zum König von Dänemark gewählt wurde. Er wurde im Jahre 1380 auch in Norwegen König, starb aber schon im Jahre 1387.

Digitized by Google

fortdauernd ein Erbreich, während Dänemark ein Wahlkönigtum geworden war. Dies erklärt auch, daß die Könige ihre sicherste Stütze bei dem demokratischen norwegischen Volke suchen konnten und nicht bei dem dänischen Adel, der jedoch, um die Vereinigung mit Norwegen zu erzielen, den dort erbberechtigten König immer auch zum dänischen Thronfolger wählte. Erst bei einer Staatsumwälzung im Jahre 1660 wurde die Erblichkeit des Thrones in Dänemark wieder eingeführt in Verbindung mit der absoluten Macht.

Norwegen blieb fernerhin mit Dänemark vereinigt bis zum Jahre 1814, wohlgemerkt aber als ein selbständiges Reich.* Die Könige konnten als norwegische Monarchen allein auftreten, was sie bei gegebener Gelegenheit auch taten, z. B. bei Abschluß eines Grenzvertrages zwischen Norwegen und Schweden. Besonders ist zu beachten, daß Norwegen sein selbständiges, ganz nationales Heer hatte (gegründet im Jahre 1641), auf dessen Geschichte wir mit Zufriedenheit blicken können und das auch seine Feuerprobe bestand, als die Begebenheiten am Anfange des 19. Jahrhunderts seine Mitwirkung erforderten.

Schweden entwickelte sich unter seinem nationalen Königtume zu einer Macht von Rang. Unter Gustav Adolf vermochte es eine bedeutende Rolle in Europas Geschichte zu spielen, unter dem tapfern

* Es ist von verschiedenen Seiten behauptet worden, daß Norwegen tatsächlich eine Provinz von Dänemark wurde, weil der dänische Adel auf dem Reichstage zu Kopenhagen im Jahre 1536 Christian III. in seiner dänischen Wahlkapitulation zu geloben zwang, daß Norwegen, wenn er es mit Waffengewalt erobern müsse, kein eigenes Reich mehr sein, sondern ein Teil von Dänemark werden sollte. Dieses Versprechen hielt er aber nicht, denn Norwegen wurde nicht erobert; das Versprechen konnte also für Norwegen nicht im geringsten bindend sein. Dies ist seit langer Zeit, schon im 18. Jahrhundert, von dänischen und norwegischen Historikern hinlänglich bewiesen; es ist ausführlich dargelegt worden, daß jede Erwähnung Norwegens als einer Provinz unrichtig ist; ja Christian III. erkannte selbst Norwegens Sonderstellung in einem mit Schweden abgeschlossenen Vertrage an, nur einen Monat nach der erwähnten Wahlkapitulation. Norwegen blieb fortdauernd ein souveränes Reich und war daher unter anderm nicht verpflichtet, sich dem Kieler Traktat zu unterwerfen.

Digitized by Google

Karl XII. konnte es mit einer Großmacht anbinden, die sich an seiner Ostgrenze rasch entwickelte, und es behauptete seine Stellung als Beherrscher der Ostsee. Mit seiner Herrschaft über Pommern und große Teile der Ostseeprovinzen im Süden und über Finnland im Osten war es eine Großmacht, und diese Macht war drohend, besonders für die beiden andern nordischen Völker. Schweden mußte sich natürlicherweise das Ziel setzen, Alleinherrscher auf der skandinavischen Halbinsel zu werden. Ein bekannter schwedischer Schriftsteller* erkennt an, „daß Norwegen Jahrhunderte hindurch das Ziel der Politik unserer großen Könige ausmachte", — daß es die „Lüsternheit" des schwedischen Volkes erweckte, und daß nach dem Verluste Finnlands (1809) der Besitz Norwegens als nötig für die Aufrechterhaltung von Schwedens künftiger Sicherheit und Selbständigkeit erachtet wurde. Immer wieder streckte Schweden die Hand nach Norwegen aus, aber die schwedischen Waffen haben kein Glück gehabt, sobald sie über die norwegische Grenze kamen. Da gleichzeitig die Waffen unseres Bruderreiches Dänemark oft den schwedischen unterlagen, so endeten diese Kriege doch damit, daß der König von Dänemark und Norwegen die südlichen und östlichen Provinzen Norwegens, Bohuslän, Jemteland und Herjedalen abtrat; diese sind nun Teile von Schweden. Der letzte ernste Versuch der Schweden, sich Norwegen mit Waffengewalt zu unterwerfen, endigte mit Karls XII. Fall unter den Mauern der norwegischen Festung Fredriksten im Jahre 1718. In den folgenden 90 Jahren war Schweden teils damit beschäftigt, seine Wunden aus der Eroberungszeit zu heilen, teils damit, sich gegen Rußland zu wehren. Als es aber im Jahre 1809 Finnland an dieses Reich abtreten mußte, bekamen seine alten Träume, Norwegen zu unterwerfen, neue Nahrung.

In Norwegen wuchs in dieser Zeit das Verlangen, wieder eine selbständigere Existenz aufzunehmen, als die Vereinigung mit Däne-

* Schinkel-Bergmann, Minnen, Bd. VI, S. 31—32.

Digitized by Google

mark nach und nach hervorgerufen hatte. Der Verlust der dänisch-norwegischen Flotte, beim Bombardement von Kopenhagen durch die Engländer im Jahre 1807, wurde der entscheidende Wendepunkt. Dänemark wurde damit der Fähigkeit beraubt, Norwegen irgendwelche Unterstützung zu bieten, und es kamen Verhandlungen zwischen einflußreichen norwegischen und schwedischen Männern in Gang über eine Vereinigung teils der drei skandinavischen Reiche, teils zwischen Norwegen und Schweden allein.

Einen in der Geschichte vielleicht einzig dastehenden Ausgang fanden diese von Privatmännern geleiteten Verhandlungen, als Schweden im März 1809 am Rande des Abgrundes stand, indem es gleichzeitig in einen Krieg mit Rußland und mit Dänemark-Norwegen verwickelt wurde. Die Russen hatten ganz Finnland besetzt und rückten gegen Schweden vor. In Norwegen stand ein Heer von 28000 Mann an der schwedischen Grenze unter Anführung des Prinzen Christian August. Die Norweger waren ihren schwedischen Gegnern überlegen und hätten, wenn sie die Situation ausgenutzt hätten, sicherlich Teile von Schweden an sich reißen oder wenigstens ihre verlorenen Provinzen wiedergewinnen können. Aber wir sahen damals glücklicherweise weiter als auf den augenblicklichen Vorteil. Eine Schwächung von Schwedens Widerstandskraft gegen den von Osten eindringenden Feind hätte Skandinaviens Zukunft in Gefahr gebracht,* und obschon unser Oberstkommandierender, Prinz Christian August, seines Königs bestimmte Order hatte, in Schweden einzurücken und den Krieg mit aller Kraft zu führen, schloß er mit den schwedischen Gegnern Waffenstillstand, damit die schwedischen Truppen in Eilmärschen nach Stockholm rücken konnten, um den geistesschwachen Gustav Adolf IV. abzusetzen und Frieden mit Rußland und Dänemark-Norwegen zu schließen.

---

* Wir haben die ausdrücklichen Worte eines der damals leitenden Norweger, des Grafen Wedel (in einem später veröffentlichten Briefe), hierfür, daß wir den „Barbaren" nicht helfen dürften, Skandinavien zu zerstückeln. (Yngvar Nielsen, Grev Herman Wedel Jarlsberg og hans samtid, Kristiania, 1888, Bd. I, Seite 287.)

Digitized by Google

Wir Norweger sind noch froh und stolz über dieses Verhalten Norwegens gegen das unglückliche Schweden im Jahre 1809. Aber dies steht in einem merkwürdigen Gegensatze zu der schwedischen Gesinnung, die gegenwärtig ihren Ausdruck durch schwedische Federn findet, indem wir von ihnen darüber unterrichtet werden, daß, sobald die Vereinigung Norwegens mit Schweden gelöst werde, es für das schwedische Volk ohne Interesse sei, wenn Norwegen von andern europäischen Mächten vernichtet und aufgeteilt werde. Daß das schwedische Volk damals, im Jahre 1809, jedenfalls Dankbarkeit dafür fühlte, was die Norweger getan hatten, fand unter anderm darin seinen Ausdruck, daß, als der schwedische Reichstag in demselben Jahre für seinen kinderlosen König Karl XIII. einen Thronfolger wählen sollte, die Wahl auf den Führer des norwegischen Heeres fiel, mit der ausdrücklichen Begründung, daß Christian August „Schweden den größten Dienst erwiesen hätte, den es bisher von einem Ausländer empfangen habe".

Unglücklicherweise starb Christian August ein Jahr danach, und die Schweden mußten einen neuen Thronfolger wählen. Die Wahl fiel auf den französischen Heerführer Marschall Bernadotte, der den Namen Karl Johann annahm. Die Schweden scheinen ihre Dankbarkeit den Norwegern gegenüber nun sehr schnell vergessen zu haben. Es stand Karl Johann bald klar vor Augen, daß jede Hoffnung, Finnland wieder zu gewinnen, aufgegeben werden müsse. Schweden sollte viel lieber in der Erwerbung Norwegens Ersatz suchen. Karl Johann wollte sicherlich auch nichts als eine Vereinigung zwischen Norwegen und Schweden von möglichst freundschaftlicher Art; da aber die Schwierigkeiten sich größer erwiesen, als anfangs vorausgesetzt war, scheint er an der Sache verzweifelt zu sein, und drei Jahre, nachdem sein Vorgänger, unter dem Einflusse von norwegischen Männern, Schweden vom Untergange gerettet hatte, stellte er sein Feldherrntalent gegen Frankreich und Napoleon dafür zur Verfügung, daß sich Zar Alexander zum Entgelt verpflichtete, seine frühern Bundesgenossen Däne-

Digitized by Google

mark-Norwegen im Stich zu lassen und Norwegen unter Schweden zu stellen („procurer la Norvège à la Suède").*

Nachdem sich der schwedische Thronfolger auf diese Weise die Mitwirkung Rußlands an seinen Plänen gegen Norwegen gesichert hatte, brachte er Allianzen** zustande, zuerst mit England (am 3. März 1813), kurze Zeit danach mit Preußen, dahingehend, ihm freie Hand gegen Dänemark-Norwegen zu lassen, die in ein verhängnisvolles Bündnis mit Napoleon gezogen worden waren. Der Zweck war, sich Norwegens zu bemächtigen. Unmittelbar nach der Schlacht bei Leipzig rückte Karl Johann mit schwedischen, preußischen und russischen Truppen gegen Dänemark und errang in Holstein einen leichten Sieg über einen kleinen Teil der dänischen (nicht norwegischen) Truppen des Königs Friedrich VI.

Dadurch wurde der Kieler Traktat vom 14. Januar 1814 erzwungen, in welchem der dänisch-norwegische König den Thron Norwegens an den schwedischen König abtrat. Es konnte scheinen, als ob Norwegens Schicksal damit besiegelt sei, bedroht wie es war, sowohl von Schweden als auch von den Großmächten. Aber man hatte vergessen, mit Norwegen selbst zu rechnen. Ungefragt wurde es als quantité negligeable behandelt. Es sollte sich indessen bald zeigen, daß man sich hierin geirrt hatte.

* Traité de St. Petersbourg en date du 5 Avril 1812.

** Siehe Aubert, La Norvège devant le Droit international, S. 9.

Digitized by Google

2. Der Kieler Traktat und die Entstehung der Union.

Durch den Kieler Traktat wurde Norwegen an den schwedischen König abgetreten — nicht an das schwedische Reich. Der Gedanke, daß Norwegen in Schweden aufgehen oder ein ihm untertäniges Reich werden sollte, findet in diesem Traktat keinen Ausdruck. Das Volk des Königreichs Norwegen sollte auch fernerhin den Genuß seiner geltenden Gesetze, Rechte, Privilegien und Freiheiten behalten. Der Traktat löste zwar die Vereinigung zwischen den Königreichen Norwegen und Dänemark, er legte Norwegen aber keinerlei Verpflichtung auf, in irgendeine Vereinigung mit Schweden einzugehen. Als der König von Norwegen abdankte und aller Rechte auf die Krone dieses Landes entsagte, hatte Norwegen selbstredend das Recht eines souveränen Reiches, über seine Verfassung und seinen Thron selbst zu bestimmen. Daß der König die Macht, die ihm die norwegische Verfassung gab, auf einen Fremden übertrug, war unrechtmäßig und konnte das norwegische Volk nicht verpflichten.

Die Erkenntnis hiervon gelangte in Norwegen sofort zu spontaner Äußerung. Sobald die Nachricht über den Abschluß des Kieler Traktates ins Land drang, erweckte sie überall Erbitterung. Norwegens damaliger Statthalter, der dänisch-norwegische Prinz Christian Friedrich, berief nach Eidsvold in der Nähe von Kristiania eine Reichsversammlung, die die verschiedenen Landesteile repräsentierte und deren Aufgabe es war, über die zukünftige Verfassung und

Digitized by Google

Regierung des Landes Beschluß zu fassen. Diese Versammlung nahm am 17. Mai 1814 ein neues Grundgesetz für das Königreich Norwegen an und wählte an demselben Tage Christian Friedrich zum König. Gleichzeitig wurde das ganze Heer, das übrigens schon auf der Grenzwacht gegen Schweden stand, auf Kriegsfuß gebracht. Die Norweger nahmen von früheren Erfahrungen her an, daß sie ihr unwegsames Land gegen schwedische Angriffe gut verteidigen könnten.

Der schwedische König wollte jedoch von seinem Entschlusse, die Krone Norwegens zu erwerben, nicht abstehen, und schwedische Truppen rückten unter Führung Karl Johanns am 28. Juli 1814 ins Land. Dieser fast demonstrative Feldzug dauerte nur vierzehn Tage. In den einzigen ernsten Kämpfen (bei Lier und Matrand) waren die Norweger überlegen und warfen den nördlichen Flügel des schwedischen Heeres über die Grenze zurück. Die starke Felsenfestung Fredrikstен (wo Karl XII. im Jahre 1718 gefallen war) konnten die Schweden nicht nehmen, dagegen nahmen sie die Festung von Fredrikstad, die zu räumen der Führer des norwegischen Heeres Christian Friedrich schon selbst beschlossen und die er der wichtigsten Geschütze beraubt hatte. Noch bevor irgendein entscheidender größerer Zusammenstoß stattgefunden hatte und als Karl Johann gerade bis an die vorderste Verteidigungslinie des norwegischen Heeres herangerückt war, wo die Schwierigkeiten für ihn beginnen sollten, eröffnete er Unterhandlungen mit den Norwegern. Unter den Historikern haben sehr verschiedene Meinungen über die Ursache dieses Verhaltens Karl Johanns geherrscht. Seine eifrigsten Bewunderer und Verteidiger, die in ihm den großen Staatsmann sahen, haben gemeint, daß er mit dem Scharfsinne des Staatsmannes sich sofort darüber klar gewesen sei, daß er als zukünftiger Regent Norwegens eine glücklichere Stellung einnehmen würde, wenn er das Land dazu bringen könnte, eine freiwillige Union mit Schweden einzugehen, als wenn er es mit Waffengewalt zur Unterwerfung zwänge. Andere und besonders kriegsgeschichtliche

Digitized by Google

Autoritäten, wie der Däne Sörensen* und der Schwede Mankell**, haben besonders hervorgehoben, daß sich die Aussichten bei einer Fortsetzung des Feldzuges für den französischen Feldherrn Bernadotte, der weder unser Land kannte, noch von unserer Kriegsführung etwas verstand, sehr ungünstig erwiesen haben würden. Sie meinen, daß er mit seinem Feldherrnblick gesehen habe, daß ihm die Schwierigkeiten, denen er begegnen würde, wenn er die eigentliche norwegische Verteidigungslinie durchbrechen wollte, zu groß werden würden und daß er niemals imstande sein würde, dieses Berg- und Waldland mit dem Heer und den Mitteln, die zu seiner Verfügung standen, zu erobern. Nach dieser Auffassung war es daher nicht der Staatsmann Karl Johann, sondern der Feldherr Bernadotte, der schon nach einem Feldzuge von vierzehn Tagen Unterhandlungen begann. Wie es sich hiermit verhält, könnte ja jetzt einigermaßen gleichgültig sein, wenn nicht von schwedischer Seite öfters als Entschuldigung für Schwedens späteres kränkendes Auftreten gegenüber Norwegen behauptet worden wäre, daß die Schweden und Karl Johann nur aus Edelmut davon abgestanden seien, im Jahre 1814 Norwegen zu erobern.*** Sicher ist, daß

---

* Sörensen, Kampen om Norge, Kopenhagen 1871.

** Mankell, Felttoget i Norge 1814.

*** Von großem Interesse zur Beleuchtung dieser Frage sind die jetzt veröffentlichten Briefe der damaligen schwedischen Königin, der Gemahlin Karls XIII., Hedwig Elisabeth Charlotte (siehe Freiherr Carl Carlson Bonde, „Sverige och Norge 1814", Stockholm 1896). Am 28. August 1814, zwei Wochen nach der Konvention in Moß, schreibt sie (Bonde, a. a. O., S. 128, Anm. 1) an ihre Schwägerin, Sofie Albertine, unter anderem, daß es ein Glück für Schweden gewesen sei, daß dem norwegischen Könige Christian Friedrich der Mut gefehlt habe, da er sonst den Schweden sehr übel hätte mitspielen können; „denn", fährt sie fort, „man soll sich wirklich keinen Illusionen hingeben und der Kronprinz (Karl Johann) sucht selbst nicht zu verbergen, daß es ganz unmöglich gewesen wäre, irgendwie gegen die Norweger zu gewinnen, wenn sie es nicht selbst gewollt hätten, da man auf keine Weise zwischen ihren hohen Bergen und uneinnehmbaren Pässen an sie herankommen kann, wenn sie nur eine gute Führung haben und sich selbst verteidigen wollen. Es könnte zwar wohl gelingen, sie bis Kristiania zurückzuwerfen, es steht aber im Vermögen keiner Armee, sie weiter zu verfolgen." Diese Zeilen sind nicht aus Sympathie für die Norweger

Digitized by Google

Karl Johann von schwedischer Seite eindringliche Vorstellungen gemacht wurden, den Feldzug fortzusetzen und sein Versprechen einzulösen, Norwegen für Schweden zu erobern. Er antwortete aber, daß, wenn er 40000 Mann und 6 Millionen hätte, um den Krieg 6 Monate lang zu führen, er Norwegen wohl werde zwingen können, keine anderen Rechte geltend zu machen als die einer eroberten Nation; aber diese Mittel fehlten ihm.*

Jedenfalls spielte Karl Johann seine Rolle in der schwierigen Lage, in der er sich befand, mit bewundernswerter Gewandtheit. Das schwedische Heer war dem norwegischen ganz gewiß in vieler Hinsicht überlegen; aber das Land bot allzu viele natürliche Verteidigungsmöglichkeiten, und die Geschichte Spaniens hatte ihn die Bedeutung des Widerstandes gelehrt, den ein verzweifeltes Gebirgsvolk leisten kann, und außerdem waren die Finanzen des schwedischen Staates so schlecht, daß mit der Fortsetzung des Feldzuges über einige Monate hinaus „alle Hilfsquellen erschöpft gewesen wären".** Dazu kam, daß die Stellung der Großmächte Schweden gegenüber keineswegs so

entstanden, die die schwedische Königin „Aufrührer und Traktatsbrüchige" nennt aber sie sind sicher auf Mitteilungen Karl Johanns selbst begründet, was ja aus den oben angeführten Zeilen auch unmittelbar hervorgeht.

In ihrem Tagebuche aus derselben Zeit spricht sich die schwedische Königin noch offenherziger aus. Indem sie, wie sie sagt, „einige geheime Details liefern" will, schreibt sie (Bonde, a. a. O., S. 190, Anm. 1): „Die Distrikte Bergen und Trondhjem könnten sehr lange Widerstand leisten, und wenn die Norweger sich in ihre Berge zurückzögen, würden sie sich mit Leichtigkeit verteidigen können." — — — „Schweden würde indessen Zoll für Zoll seine Armee verlieren und außerdem genötigt sein, viel Geld auszugeben, da es ganz allein ohne irgendwelche Subsidien die gesamten Kosten tragen müßte." Außerdem wünschte Karl Johann keine Einmischung und Hilfe von fremder Seite; „er zog vor, selbst zu versuchen, seinen zukünftigen Untertanen zu imponieren". Gegenüber diesen vertraulichen und unzweideutigen Aussprüchen der schwedischen Königin, mit denen sie auf Aussprüche und Auffassungen Karl Johanns hinweist, nimmt sich die schwedische Behauptung von Edelmut und von der Möglichkeit einer Eroberung unleugbar etwas sonderbar aus.

* Schinkel-Bergmann, Minnen, Bd. VIII.

** Trolle-Wachtmeister, Anteckninger och minnen, Stockholm, Bd. II, S. 9.

Digitized by Google

günstig und nicht so ungünstig gegen Norwegen war, wie vom schwedischen Standpunkte aus erwünscht sein mußte. Die Norweger sahen in dieser Beziehung die Lage für schlechter an, als sie in Wirklichkeit war. Was sie am meisten fürchteten, war eine englische Blokkade unserer Küsten, wodurch die Zufuhren des Landes abgeschnitten worden wäre, aber Lord Castlereagh hatte schon vor dem Beginne des Feldzuges bestimmt, daß nichts mehr dafür geopfert werden sollte, um dem Prinzen Bernadotte zu helfen. Hätten die Norweger diesen Entschluß gekannt und damit gewußt, daß eine Blockade nicht zu befürchten sei, so wären sie sicherlich nicht auf einen Waffenstillstand eingegangen. Gegenüber den Großmächten und mit Rücksicht auf den Wiener Kongreß, der bald zusammentreten sollte, war es daher, wie Karl Johann selbst schrieb, „von äußerster Wichtigkeit, daß die norwegische Angelegenheit so schnell wie möglich beendet werde und die Vereinigung zwischen Norwegen und Schweden stattfände, in freier Weise und in vollkommener Übereinstimmung" (librement et avec une parfaite unanimité); aber gegenüber der schwedischen Auffassung galt es als möglich, der Vereinigung ein ganz anderes Aussehen zu geben, und deshalb heißt es in demselben Briefe, wenn man, um dem Wiener Kongreß zu gefallen, gezwungen sei, den Norwegern einige Zugeständnisse zu machen (faire des sacrifices), „so kann man sie später ja immer zurücknehmen" (que l'on pourra refaire à une autre diète).* Im Lichte dieses Doppelspieles muß es wohl auch beurteilt werden, daß Karl Johann den Vermittlungsversuch abwies, der von den von ihm selbst zur Hilfe gerufenen Kommissaren der Großmächte England, Rußland, Österreich und Preußen gemacht wurde. Es kann wohl kein Zweifel darüber sein, daß außer den Schwierigkeiten, die ein fortgesetzter Feldzug geboten haben würde, es auch die Haltung der Großmächte war, die das Anerbieten einer Union hervorrief und diesem den Stempel einer Vereinigung zweier selbständiger und gleich-

* Trolle-Wachtmeister, a. a. O., S. 12.

Digitized by Google

gestellter Völker aufdrückte, der einzigen Möglichkeit, auf die die Norweger eingehen zu können glaubten.

Die eingeleiteten Unterhandlungen führten zu einem Waffenstillstande und zu einer Konvention, die in Moß am 14. August 1814 zwischen dem Kronprinzen Karl Johann, im Namen des schwedischen Königs, und der norwegischen Regierung abgeschlossen wurde, um über eine Vereinigung von Norwegen und Schweden zu verhandeln. Der norwegische König Christian Friedrich verpflichtete sich, nach dem Wortlaute der Konvention, sogleich „auf die durch die Verfassung vorgeschriebene Weise", das „Storting des Königreichs Norwegen" zusammenzurufen, mit dem die Kommissare des schwedischen Königs direkt verhandeln sollten. Christian Friedrich erklärte sich bereit, nach dem Zusammentreten des Stortings die vollziehende Gewalt in die Hände der Nation zu legen und das Land zu verlassen. Auf der andern Seite verpflichtete sich der schwedische König, das von der Reichsversammlung in Eidsvold beschlossene Grundgesetz anzunehmen und keine andern Veränderungen daran vorzuschlagen als notwendig seien, um eine Vereinigung der beiden Reiche zu ermöglichen.

Diese Konvention von Moß ist ein Vertrag zwischen den beiden Staaten. Sie enthält eine völkerrechtliche Anerkennung Norwegens als unabhängiger Staat von Schwedens Seite. Faktisch wurde der Kieler Traktat dadurch von schwedischer Seite schon bei dieser Veranlassung aufgegeben; die Zustimmung Norwegens zum Zustandekommen einer Vereinigung wurde als notwendig anerkannt. Nichtsdestoweniger haben einzelne schwedische politische Historiker später den Versuch gemacht, den Kieler Traktat als fernerhin gültig hinzustellen.

Der beste Teil der norwegischen Truppen blieb während des nun vereinbarten Waffenstillstandes unter Waffen, und das außerordentliche Storting, das im Oktober 1814 zusammentrat, konnte daher in voller Freiheit mit den Kommissaren des schwedischen Königs über die neue Vereinigung verhandeln. Es hielt mit Bestimmtheit daran fest, daß der norwegische Staat in seinen Bestimmungen betreffs des

Digitized by Google

zukünftigen Verhältnisses von Norwegen zu Schweden und betreffs einer eventuellen neuen Königswahl rechtlich nicht gebunden sei.

Am 20. Oktober sprach sich das Storting vorläufig dafür aus, daß „Norwegen, als ein selbständiges Reich, mit Schweden unter einem Könige vereinigt werden soll, aber unter Aufrechterhaltung seines Grundgesetzes mit den für das Wohl des Reiches und anläßlich seiner Vereinigung mit Schweden erforderlichen Veränderungen". Die Änderungen, die mit Bezug hierauf im Grundgesetz vom 17. Mai vorgenommen wurden, bezweckten, einer Vereinigung mit Schweden bei vollkommener Gleichstellung den verfassungsmäßigen Weg zu bahnen. Das nur in einzelnen Punkten revidierte Grundgesetz wurde vom Storting am 4. November 1814 angenommen, und an demselben Tage wurde Karl XIII. von Schweden auch zum König von Norwegen gewählt, womit zugleich Karl Johann Kronprinz von Norwegen wurde.

Mit der Königswahl und der Annahme des revidierten norwegischen Grundgesetzes wurde eine bloße Thronverbindung hergestellt, und von norwegischer Seite eine Vereinigung mit dem schwedischen Staate zu den im Grundgesetze angegebenen Bedingungen vorbereitet. Endgültig vollzogen wurde die Verbindung der beiden Staaten erst durch die sogenannte „Reichsakte" vom 6. August 1815, die, nachdem sie von den Nationalversammlungen beider Reiche gut geheißen worden war, vom Könige bestätigt wurde.

Digitized by Google

3. Die Reichsakte.

Die Reichsakte ist die rechtliche Grundlage für die Union zwischen den beiden Reichen und gibt selbst an, daß sie „Bedingungen für die zwischen Norwegen und Schweden getroffene Vereinigung unter einem Könige, aber mit getrennten Regierungsgesetzen" enthält. Schweden kann keine größere Gemeinschaft verlangen, und Norwegen kann nicht fordern, daß die Gemeinschaft auf ein geringeres Maß begrenzt wird, als diese Übereinkunft festsetzt. Die Voraussetzung der Reichsakte ist vollkommene Gleichstellung der beiden Staaten oder, wie es die einstimmige Adresse des Stortings an den König vom Jahre 1860 ausdrückt: Die in der Reichsakte gegebene Grundlage ist „die Gleichberechtigung der Reiche und jedes Reiches Alleingewalt in allen Angelegenheiten, die nicht als Unionssache bezeichnet sind". In dem Schreiben, mit dem Karl Johann am 12. April 1815 die Übersendung des vom schwedischen König gemachten Vorschlags einer Reichsakte an den schwedischen Reichstag begleitete, heißt es u. a.: „Wenn zwei Völker sich freiwillig derselben Regierung unterwerfen, muß jeder Anlaß zu Verschiedenheiten in ihrem Verhältnis zu dem gemeinsamen Regenten mit größter Sorgfalt aus dem Wege geräumt werden. Andernfalls wird das Bündnis früher oder später gelöst werden und entweder das eine Volk das andere bald unterdrücken, oder bei ihrer gewaltsamen Trennung wird neuer Samen zu bittern Uneinigkeiten gestreut, die die Völker für Jahrhunderte voneinander trennen" . . . „Um dieses Ziel zu erreichen" (Schaffung „einer skandinavischen Macht

Digitized by Google

aus zwei lange feindlichen Völkern" und Förderung „gegenseitigen Vertrauens und aufrichtiger Freundschaft"), „müßte bei der Bestimmung der beiden Völkern gemeinsamen Rechte eine vollkommene Gleichheit zwischen ihnen hergestellt werden, ohne Rücksicht auf ihre Bevölkerungszahl oder auf die Produktion des Landes" . . . „Während die Bevölkerungszahl des einen Reiches ein bedeutendes Übergewicht zeigt, wird dies wiederum von der zur Verteidigung günstigen Lage des andern Landes aufgewogen, und da die Absicht weder bestehen sollte noch konnte, daß eins der beiden Völker sich ein eigenmächtiges Urteil über die Beschlüsse des andern anmaßen sollte, so sah sich Seine Königliche Majestät aus mehrern Gründen berechtigt, den Grundsatz einer vollkommenen Gleichheit zwischen beiden in allen den Fragen anzuerkennen, die ihre gemeinsame Regierung angehen."

So lautete die Begründung der schwedischen Königsmacht für die Union, und der schwedische Reichstag billigte nicht allein den von dem norwegischen Storting von vornherein angenommenen Entwurf zu der Reichsakte, sondern erkannte ausdrücklich „das Gleichheitsprinzip" damit an, daß er erklärte, daß „die Reichsstände eine vollkommene Gleichheit zwischen beiden Reichen anerkannt haben".

Die Einleitung zur Reichsakte gibt als Zweck der Vereinigung: „Schutz ihrer (d. h. der Völker) gemeinsamen Throne" an, und ihr § 1 lautet in der norwegischen Ausgabe: „Norwegen soll ein freies selbständiges, unteilbares und unveränderliches Reich sein, mit Schweden unter einem Könige vereinigt. Seine Regierungsform ist die beschränkte erbliche Monarchie." Die Vereinigung ist ein Bündnis zwischen zwei souveränen, gleichgestellten Staaten zu Gemeinschaft in Krieg und Frieden und Gemeinschaft in der Person des Königs. Die nähere Ausgestaltung dieses Prinzips geben die einzelnen Bestimmungen der Reichsakte. Sie gibt einerseits detaillierte Vorschriften zur Sicherung der Gemeinschaft in der Person des Königs, andererseits bestimmt sie Verhaltungsregeln für den Fall, daß man keinen König fände, der imstande wäre, die Regierungsangelegenheiten persönlich

Digitized by Google

wahrzunehmen. In § 4 wird bestimmt, daß der König gewisse wichtige Staatsfunktionen ausüben soll, nämlich das Recht, Truppen zusammenzurufen, Krieg zu beginnen und Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen und aufzuheben und Gesandte zu entsenden und zu empfangen. Diese Funktionen den König ausüben zu lassen, verpflichtete sich also vertragsmäßig jedes der Reiche für seinen Teil. In demselben Paragraphen werden besondere Formen für den Beschluß über einen Krieg vorgeschrieben. In § 5 wird dem Könige die Befugnis erteilt, gemeinsame Angelegenheiten in gleichzeitiger Anwesenheit von Mitgliedern beider Landesregierungen zu behandeln.

Das Bindeglied der Vereinigung, das die Garantie für die Erreichung ihres Zwecks (Gemeinschaft in Krieg und Frieden) bildet, ist die Gemeinschaft in der Person des Königs. Aber außer über Krieg und Frieden und die Person des Königs und die Organe, die nötigenfalls zeitweilig an Stelle der Person des Königs treten sollen, setzt die Reichsakte keinerlei Gemeinschaft für die beiden Reiche fest. Folglich hat jedes Reich in allen andern Angelegenheiten sein volles Selbstbestimmungsrecht als souveräner Staat bewahrt, was mit der oben angeführten, scharf begrenzten Gemeinschaft nicht kollidiert. Die Reichsakte enthält, wie erwähnt, Regeln für die Behandlungsweise gemeinsamer Angelegenheiten, überläßt es aber jedem Reiche, alle andern Angelegenheiten in der Art zu behandeln, die es für dienlich hält.

Wenn man sich darüber klar werden will, wie wenig die eingegangene Vereinigung und die Reichsakte die besondere Souveränität der beiden Reiche aufhebt, so muß man stets bedenken, daß es zwei einander ganz fremde Mächte waren, die im Jahre 1814 unter einem Könige vereint wurden. Von „home-rule“ in Norwegen zu sprechen, ist somit unberechtigt. Es ist in Wirklichkeit dasselbe Verhältnis und derselbe Grad von Gemeinschaft, der eintreten würde, wenn man z. B. annimmt, daß England und Frankreich übereinkämen, eine permanente Defensiv-Union zu schließen, aber jedes für sich mit Beibehaltung

Digitized by Google

aller anderen Institutionen und mit nichts anderem Gemeinsamen*; in diesem Falle von „home-rule" zu sprechen, wenn England auf seinem Rechte der Selbstbestimmung in eigenen Angelegenheiten bestände, würde wohl niemand einfallen.

Norwegens und Schwedens Grundgesetze sind ganz verschieden und gelten allein für jedes Land getrennt. Kein Teil von ihnen ist von vertragsmäßiger oder die Union betreffender Natur. Das Gegenteil ist allerdings bei einzelnen Gelegenheiten, wie unten erörtert, von schwedischer Seite behauptet worden. Aber die nichtunionelle Natur des Grundgesetzes ist jetzt von den Schweden ausdrücklich anerkannt worden, indem die schwedischen Minister in dem zusammengesetzten Staatsrate am 17. April 1885 (bestehend aus schwedischen und norwegischen Staatsratsmitgliedern) u. a. einstimmig aussprachen: „Die Reziprozität, die Norwegen als Entgelt dafür zu fordern berechtigt ist, daß Schweden über sein Grundgesetz in diesen wie in andern Teilen allein beschließt, liegt darin, daß Norwegen über sein Grundgesetz in allen Teilen desselben allein beschließt."

Die Reichsakte hat somit keinen Einfluß auf die Grundgesetze der beiden Länder, sondern ist als ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen zwei souveränen Staaten aufzufassen.

* Die beiden Reiche haben also getrennte Regierungen und Nationalversammlungen, teilweise auf ganz verschiedenen Grundprinzipien aufgebaut, verschiedene Heere und Flotten; Finanz-, Zoll-, Justiz-, Militär- und Kirchenverwaltung sind verschieden; es besteht eine Zollgrenze zwischen den beiden Ländern, ihr Geld- und Münzwesen ist verschieden, ebenso die Gesetzgebung usw.

Digitized by Google

4. Züge aus der Geschichte der Union.

Nach jahrhundertelangem Streite war also endlich eine Vereinigung der beiden Reiche zustande gebracht, aber nicht auf jene Weise, wie Schwedens mächtige Männer und Geschlechter gewünscht und gehofft hatten, indem sie Norwegen als einen Ersatz für Finnland haben wollten. Schon dies verkündete nichts Gutes für die kommende Union, und es führte bald zu einem oft kleinlichen Kampfe von schwedischer Seite gegen alles, was Symbol für die Existenz des norwegischen Reiches war. Wir mußten um den norwegischen Titel des Königs kämpfen (er war in Norwegen König von Norwegen und Schweden und nicht, wie die Schweden haben wollten, von Schweden und Norwegen), um das Gepräge unserer Münzen, um Flagge und Farben und Reichswappen.* Dazu kam, daß die beiden Völker voneinander sehr verschieden waren und noch sind, nicht zum wenigsten in ihrem politischen Leben.

* Bezeichnend für die schwedische Auffassung über Norwegen und die Union ist, daß kurze Zeit nach der Gründung der Union ein schwedischer Offizier zum Kommandanten der starken norwegischen Grenzfestung Fredriksten ernannt wurde (im Jahre 1815). Daß dieser Mann von norwegischer Geburt war, machte die Sache kaum besser; er war schwedischer Bürger geworden und hatte am Kriege gegen Norwegen teilgenommen. Man glaubte also, die Norweger auf diese Weise als Besiegte behandeln zu können; aber dies wurde nicht geduldet, und der Mann mußte sogleich entfernt werden. Zu Beginn der Union erlaubte sich Schweden auch, das norwegische Reichswappen zusammen mit dem schwedischen auf schwedische Münzen, ja sogar in das schwedische Reichssiegel zu setzen, als ob Norwegen ein Teil von Schweden geworden wäre. Dies wurde erst aufgegeben, nachdem seitens Norwegen verschiedentlich dagegen angekämpft worden war.

Digitized by Google

Ebenso wie ihre frühere Geschichte immer ganz getrennte Wege gegangen ist und außer kriegerischen Zusammenstößen wenig Berührungspunkte gehabt hat, so sollte auch ihre zukünftige Entwicklung sehr verschiedene Richtungen verfolgen. Während das norwegische Volk in demokratischer Richtung vorwärts geschritten ist und unter teilweise forcierter Aufnahme aller modernen Anschauungen eine bis zum äußersten durchgeführte Selbstregierung nach englischem Vorbild geschaffen hat, hat sich das schwedische Volk mit seinen vielen Traditionen aus der Zeit seiner Größe und mit seiner stark aristokratischen Verfassung in politischer Hinsicht wenig entwickelt; und wenn politische Fragen bei dem norwegischen Volke, wo jeder Bauer und Arbeiter die Ereignisse in seiner Zeitung verfolgt und seine Meinung darüber hat, vielleicht zuviel Zeit und Aufmerksamkeit beanspruchen, so erwecken sie im schwedischen Volke vielleicht zu wenig Interesse.

Die höhere aristokratische Gesellschaftsschicht, die im schwedischen Gemeinwesen fortwährend eine übermächtige Rolle spielt, hat zudem immer die Neigung gehabt, mit einer gewissen Geringschätzung auf das norwegische „Bauernvolk" herabzusehen. Mit ihrer mangelhaften Kenntnis der frühern Geschichte dieses Volkes und der Voraussetzungen für das Entstehen der Union hat die schwedische obere Gesellschaftsklasse den norwegischen Anspruch auf Gleichstellung als eine unrechtmäßige Äußerung von Hochmut und sogar als Undankbarkeit aufgefaßt, indem man sich wirklich eingebildet hat, daß Schweden im Jahre 1814 Norwegen edelmütig geholfen habe, es von Dänemark zu „befreien", und es damit „zu einem selbständigen Reich erhob". Das Ergebnis ähnlicher schwedischer Unkenntnis sehen wir in diesen Tagen, wenn z. B. ein Mann wie Dr. Sven Hedin in einem ausländischen Blatte* der Welt mitteilt, daß die Männer der norwegischen radikalen Politik „Schwedens uralte Verbindungen mit Mitteleuropa vergessen und nicht daran denken, daß Norwegen zu der Zeit, als die Siege von Lützen und

* „Kölnische Zeitung" vom 22. April 1905.

Digitized by Google

Narva die Bewunderung der ganzen Welt erweckten, eine däniſche Provinz war und eine ſolche weiterhin blieb bis zum Jahre 1814, als es zu einem ſouveränen Staat erhoben wurde, mit Schweden unter einem Könige vereinigt". Behauptungen wie die, daß Norwegen eine Provinz von Dänemark war uſw., müſſen von mangelnder Kenntnis der Dinge herrühren; ich muß glauben, daß Dr. Sven Hedin nicht weiß, daß Norwegen ein Königreich war und daß es mehrere Jahrhunderte vor Schweden eine zuverläſſige und zum Teil recht bemerkenswerte Geſchichte hatte. Aber wenn ein Mann, der in wiſſenſchaftlicher Genauigkeit geübt iſt, ſo ſchreibt, was ſoll man da von andern erwarten?

Noch bis vor kurzem ſtand in den Geſchichtslehrbüchern der ſchwediſchen Schulen, daß Norwegen ein erobertes Land geweſen ſei. Bei ſolchen von Jugend auf eingeimpften verkehrten Anſchauungen iſt es leicht verſtändlich und entſchuldbar, daß die ſchwediſche Politik Norwegen gegenüber im Laufe der Jahre unheilvoll und für das norwegiſche Empfinden in hohem Maße kränkend geworden iſt. Dazu kommt auch, daß die ſchwediſche obere Geſellſchaftsklaſſe immer mit Furcht und Mißvergnügen auf die norwegiſche demokratiſche und liberale Politik geſehen hat, die, wie ſie beſorgte, auch auf die breiten Bevölkerungsſchichten Schwedens anſteckend wirken und ſo einen für die obere Geſellſchaftsklaſſe ſchädlichen Einfluß auf die innere ſchwediſche Politik erlangen könnte, den ſie zum Teil auch gehabt hat. Es galt infolgedeſſen für die ſchwediſche Junkerpartei, die man in Norwegen die „Großſchweden" nennt, um jeden Preis allen norwegiſchen Anſprüchen zu widerſtehen und wenn möglich die Norweger dadurch niederzuhalten, daß man eine Verſchmelzung beider Reiche hervorrief. Mit andern Worten: während die Norweger an der Union feſthielten, wie ſie zufolge der Reichsakte und ihrer Vorausſetzungen *ſein ſollte* und *teilweiſe war*, wurde ſie für Schwedens leitende Männer im beſten Falle ein unleidlicher Zwiſchenzuſtand; es war, wie ſie ſich ausdrückten, eine Union „um darüber zu weinen", die nur den einen lichten Punkt hatte, daß

Digitized by Google

sie durch unermüdliche Arbeit etwas anderes und noch mehr werden konnte.

Diese Wahrheit muß man sich stets vor Augen halten, wenn man ein gerechtes Urteil über die bald schwächern, bald stärkern Unionsstreitigkeiten zwischen den beiden Völkern fällen will; gerecht nicht allein gegen das norwegische Volk, das in seiner Eigenschaft als der schwächere Teil in der Union vielleicht oft eine Empfindlichkeit an den Tag gelegt hat, die gewöhnlich ist, wo das schwächere von zwei eng verbundenen Individuen Übergriffe von seiten des stärkern fürchtet, aber gerecht auch gegen das schwedische Volk, das in seinen Versuchen von Übergriffen jedenfalls zum Teil auf Grund irrtümlicher Voraussetzungen und unzulänglicher Kenntnis der Vergangenheit gehandelt hat, indem es in Norwegen im wesentlichen einen Ersatz für Finnland gesehen hat.

Was auch Karl Johanns ursprüngliche Absicht bezüglich Norwegens Gleichstellung in der Union gewesen sein mag, so mußte er jedenfalls bald dem Mißvergnügen nachgeben, das die schwedische obere Gesellschaftsklasse über diese Vereinigung empfand, und noch ehe sieben Jahre vergangen waren, versuchte er sogar, die Worte seines oben zitierten Briefes zu verwirklichen, daß man die Zugeständnisse, die Schweden gemacht hatte, um die Union zustande zu bringen, später ja zurücknehmen könne. Im Jahre 1821 war der Zeitpunkt, vom europäischen Standpunkt aus, günstig für eine Veränderung in dieser Richtung; die Heilige Allianz hatte ihre Höhe erreicht, und überdies hatte das Storting durch sein Verhalten der Königsmacht Schwierigkeiten gemacht. Unser Grundgesetz (§ 79) gibt dem König ein suspensives Veto; er kann, indem er die Genehmigung verweigert, ein Gesetz zweimal zurückhalten (für zwei verschiedene Stortings). Aber wenn dasselbe Gesetz wortwörtlich von einem dritten Storting (nach einer neuen Wahl) angenommen wird, wird es trotz des Königs Veto norwegisches Gesetz. Dieses Rechts bediente sich das Storting im Jahre 1821 zum ersten Male und führte gegen den Wunsch des

Digitized by Google

Königs den in den Augen der schwedischen obern Gesellschaftsklasse gehässigen und gemeinschädlichen Beschluß der Aufhebung des Adels in Norwegen durch. Das Storting machte auf eine zum Teil unglückliche Art Schwierigkeiten bei der Bewilligung der durch die Konvention zwischen der dänischen und norwegischen Regierung festgesetzten 3 Millionen Speziestaler (12 Millionen Kronen), die Norwegens entsprechenden Anteil an den noch offenen dänisch-norwegischen Staatsschulden aus der Zeit der Vereinigung von Dänemark und Norwegen bilden sollten. Es war unklug vom Storting, in dieser Sache Schwierigkeiten zu machen, aber der Betrag wurde bewilligt.

Trotz der Gegenvorstellungen der norwegischen Regierung berief König Karl Johann damals (im Sommer 1821) ein sogenanntes „Lustlager" bei Kristiania zusammen.* 3000 Mann ist die höchste Truppenzahl, die nach § 25 des norwegischen Grundgesetzes in Friedenszeiten von dem einen Reich ins andere zu Waffenübungen eingezogen werden kann. Das Lustlager bestand aus 3000 Mann aus jedem Reiche; die norwegischen Truppen hatten *blinde* Munition, während die schwedischen Truppen, wie durch eine Indiskretion zutage kam, *scharfe* Munition mitbrachten. Gleichzeitig lief eine schwedische Flotte mit 300 Kanonen und 2000 Mann Besatzung in den Hafen von Kristiania, und Karl Johann kam in eigener Person nach Kristiania, begleitet von Generalen, Admiralen und fremden Diplomaten. Er legte dem Storting eine Reihe von Vorschlägen zur Umgestaltung der norwegischen Konstitution vor, und wenn man sein ganzes Auftreten bei dieser Gelegenheit mit der berüchtigten Zirkularnote des schwedischen Ministers des Äußern vom 1. Juni 1821

* Da die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes in dieser Zeit alles andere als günstig waren, und da ein solches Lustlager Ausgaben erforderte, die im Verhältnis zu den Landeseinnahmen sehr groß waren, fand die norwegische Regierung die Zeit schon aus diesem Grunde für diese höchst unnötige Veranstaltung sehr unglücklich gewählt.

Digitized by Google

vergleicht, worin versucht wird, die ausländischen Mächte durch die ungebührlichsten Angriffe auf das norwegische Volk auf einen Staatsstreich vorzubereiten, so erscheint es wahrscheinlich, daß ein solcher auch wirklich beabsichtigt war, aber im letzten Augenblick aufgegeben wurde, ein Umstand, dessen mögliche Ursachen hier näher zu untersuchen, kein Anlaß vorliegt.* Das folgende Storting, das die Vorschläge des Königs auf Veränderung der Konstitution zu behandeln hatte, wies diese sehr bestimmt ab.

Die obengenannte Zirkularnote ist recht bezeichnend dafür, wie der schwedische Minister des Äußern und die schwedischen Gesandten, die bisher einstweilen auch Norwegen repräsentiert haben und teilweise von uns bezahlt worden sind, zum Schaden Norwegens verwendet werden können. Es ist und bleibt eine Ungeheuerlichkeit, daß unser Geld auf diese Weise von für das norwegische Ansehen unverantwortlichen Repräsentanten gegen das Interesse unseres Landes benutzt werden kann. In dieser Note** ließ der König von Norwegen durch seinen schwedischen Minister des Äußern — der auch „unserer" war — den Großmächten mitteilen, daß er nicht vor Gewalt zurückschrecken würde, falls das Storting nicht einen Teil der obengenannten dänischen Staatsschulden übernehmen würde. Dies hatte das Storting indessen schon getan, als die unwahre Anklageschrift gegen Norwegen den Großmächten durch „unsere" Gesandten überbracht wurde.

Das Schreiben begann damit, in hohen Tönen den Edelmut Karl Johanns zu loben, daß er Norwegen eine freie Verfassung „geschenkt" habe, trotzdem er durch seinen „Sieg" die Norweger zur „Pflicht und Vernunft" zurückgebracht habe. Der edelmütige König war für die „Fehler" des norwegischen Grundgesetzes nicht blind gewesen, aber er hoffte, daß die Zeit sie verbessern würde. Schweden

---

* J. E. Sars, Norges politiske Historie fra 1815—1885, Kristiania 1904, S. 61—71.

** Der folgende Auszug aus der Zirkularnote ist aus „Verdens Gang" vom 20. April 1905; siehe auch Sars, a. a. O.

Digitized by Google

und der König hatten sich auch in die spätern Ausschreitungen des norwegischen Stortings und der norwegischen Presse gefunden und hatten darin nichts anderes sehen wollen als „Irrtümer, die man richtig stellen, nicht Beleidigungen, die man strafen müsse". Indessen heißt es weiterhin:

„Ein Rausch, der sich auszubreiten begonnen hat und der ansteckend werden kann, wenn er sich ungehindert verbreitet, hat sich einiger Ränkeschmiede bemächtigt, und von diesen sich einer sehr wenig aufgeklärten Majorität mitgeteilt . . . Wenn die in Europa allgemein anerkannten und angenommenen Grundsätze verkannt werden, wenn das Vertrauen auf feierlich abgeschlossene Verträge vernichtet wird, wenn das Gleichgewicht der Staatsmächte und alle konstitutionellen Formen von der gesetzgebenden Gewalt beiseite gesetzt werden, dann muß der König von seinem Gewissen und von Europa entschuldigt werden, wenn er die Interessen und das Wohl der großen Masse gegen die Verirrungen einiger weniger zu beschützen beschließt."* Karl Johann hatte — sagt er weiterhin — unter diesen Umständen wahrlich recht, von Norwegen zu sagen:

„Ihr brecht auf Eurer Seite die Übereinkunft, zu der ich meine Zustimmung gegeben habe; ich trete daher wieder in die Rechte ein, die mir der Kieler Traktat zusichert, und ich nehme Euch die Freiheit, die ich Euch einmal einräumte, von der Ihr aber so schlechten Gebrauch gemacht habt."

Der König spricht auch von einem andern Ausweg, nämlich der „wirklichen Verschmelzung beider Reiche".

Er will indessen keinen dieser Auswege benutzen; aber wenn „Selbstsucht und Verblendung fortdauernd seinen Rat mißachten, wird

* Es ist eine bemerkenswerte und kaum ganz zufällige Übereinstimmung, daß man während des jetzigen Konflikts zwischen Norwegen und Schweden von schwedischer Seite in der Presse oft nahezu dieselben Ausdrücke über die Norweger und die norwegische Politik benutzt findet.

Digitized by Google

er sich gezwungen sehen, das norwegische Verfassungsgebäude auf andern Grundlagen wieder aufzuführen, die für die allgemeine Sicherheit zulänglicher sind." Daher wünschte der König „aufrichtig, die Gedanken seiner Bundesgenossen über die Schritte zu hören, die er vorzunehmen gedenkt und die von allen denkenden Norwegern schon herbeigewünscht werden."

Von diesen Schritten wird unter anderm die Abschaffung des Rechtes dreier aufeinanderfolgender Stortings genannt, ein Gesetz ohne die Zustimmung des Königs zu beschließen, ferner das Zusammentreten des Stortings nur alle fünf Jahre, die Absetzbarkeit der höhern Beamten, bestimmtere Vorschriften für die Autorität der gesetzgebenden Gewalt und notwendige Einschränkungen des Mißbrauches der Presse. Wenn dies in Ordnung gebracht ist, wird „Norwegen zum zweiten Male den wohltuenden Einfluß eines Fürsten erfahren, dem es für seine freie Staatsverfassung zu danken hat".

Die Gesandten („unsere") bekamen Order, sich unverzüglich bestimmte Aufschlüsse darüber zu verschaffen, wie die Großmächte den Anschlag gegen die norwegische Verfassung auffaßten.

Es war in der Zeit der Heiligen Allianz. Die Großmächte zeigten sich nicht abweisend, Rußland sogar sehr günstig, jedenfalls in der Form. Bei keiner von ihnen hatte Norwegen norwegische Männer, die seine Sache hätten vertreten können. Wir waren ohne auswärtige Vertretung, ohne Verbindung mit den fremden Ländern — wie wir es jetzt noch sind!

Wie oben erwähnt, kamen die Anschläge gegen unsere Selbständigkeit und Verfassung nicht zur Ausführung; aber uns unbekannt, waren sie gegen ein auf diesem Gebiete wehrloses Volk vorbereitet worden, durch „unsern" Minister des Äußern und durch „unsere" Gesandten. Und in diesen Verhältnissen haben wir jetzt keinen größern Schutz als damals; wenn man „unsere" Gesandten wieder gegen die Interessen Norwegens zu verwenden wünschen sollte, haben wir keine Mittel, dies zu verhindern, ja sogar irgend etwas davon zu erfahren, ebenso

Digitized by Google

wie wir keine Organe haben, in unmittelbare Verbindung mit den ausländischen Mächten zu treten. Dies ist bei der jetzigen Ordnung Schweden vorbehalten. Auf diese Weise ist die uns durch Übereinkunft und Reichsakte garantierte Gleichstellung bisher gehandhabt worden.

Aber dem Mißtrauen, das im Jahre 1821 in die norwegischen Gemüter gestreut wurde, haben die wechselnden schwedischen Regierungen im Laufe der Zeiten immer wieder neue Nahrung gegeben, nicht allein durch Mangel an Verständnis für die Rechte Norwegens, sondern auch in Worten, die Hohn gegen die Souveränität des norwegischen Staates enthielten.

In der schwedischen Junkerpartei — der sogenannten großschwedischen Partei — hat die Selbständigkeit Norwegens und die bestehende Union einen wirklichen Feind. Es würde zu weit führen, hier die vielen Reibungen zu erörtern, die aus diesem Grunde zwischen den beiden Reichen entstanden sind; aber mehrere Male ist das Verhältnis sehr gespannt gewesen, und wie gern auch die Königsmacht den norwegischen Wünschen hat entgegenkommen wollen, so ist sie doch in allen entscheidenden Augenblicken von dem mächtigern Schweden gezwungen worden, den schwedischen Standpunkt einzunehmen. So war es z. B. im Jahre 1860 der Fall, als die Norweger einen Paragraphen des norwegischen Grundgesetzes ändern wollten, der dem Könige das Recht gab, einen Statthalter in Norwegen zu ernennen, und zwar sogar einen Schweden. Die Abschaffung dieses Amtes wurde vom Storting am 9. Dezember 1859 fast einstimmig beschlossen, und König Karl XV. hatte seinem norwegischen Ministerium versprochen, die Gesetzesänderung zu sanktionieren. Aber da kam im schwedischen Ritterhause die Stimmung der Junkerpartei gegenüber Norwegen auf eine Weise zum Ausdruck, die jeden Zweifel darüber ausschloß, wie die Dinge diesmal standen. Graf K. H. Anckarsvärd brachte im Ritterhaus einen Antrag ein, durch den er in für die Norweger bittersten und verletzendsten Ausdrücken einen gewaltsamen

Digitized by Google

Angriff auf die norwegische Politik des Königshauses richtete, das Prinzipat Schwedens behauptete und eine Revision des Unionsverhältnisses verlangte. Derselbe Anckarsvärd war im Jahre 1809 Offizier im schwedischen Heere an der norwegischen Grenze gewesen und hatte besser als irgendein anderes Mitglied des Ritterhauses erfahren, welche unschätzbare Hilfe die Norweger damals zur Rettung Schwedens geleistet hatten. Die Bewegung, die mit dieser Sache später in Schweden geschaffen wurde, zeigte deutlich, wie verständnislos die höhern Gesellschaftsklassen sowohl dem geschichtlichen Rechte Norwegens als auch dessen vertragsmäßiger Stellung zu Schweden gegenüberstanden. Im Ritterhause stellte später der Publizist V. F. Dalman den Antrag, der Reichstag solle vom König verlangen, daß er, bevor er den Beschluß des Stortings sanktioniere, die Sache dem schwedischen Reichstage zur Prüfung vorlegen solle, also das in den Augen der Norweger ungeheuerliche Verlangen, daß die Fassung eines norwegischen Grundgesetzparagraphen von schwedischer Zustimmung abhängig gemacht würde. Nach einer Motivierung, die für Norwegen höchst kränkend war und die Suprematie Schwedens in der Union behauptete, beschloß der Reichstag (am 2. April 1860) ein Schreiben an den König, worin eine Revision der Reichsakte verlangt wurde, in Hinsicht auf gemeinsame Bestimmungen für die Disposition des Königs über die Heere und Flotten beider Reiche, auf die Umgestaltung der Landesverteidigung, eine gemeinsame Repräsentation usw., sowie darauf, daß die vom norwegischen Storting beschlossene Umänderung des Statthalterpostens zu einem norwegischen Staatsministeramte vom Könige nicht in Behandlung genommen werden sollte, außer im Zusammenhang mit einer solchen Revision. Die Geschichte wiederholt sich oft selbst; wir sehen, es ist ein sehr ähnliches Verlangen von schwedischer Seite wie jetzt, da verlangt wird, daß eine andere norwegische Angelegenheit, die Konsulatssache, nicht durchgeführt werden soll außer in Verbindung mit gleichzeitiger Entscheidung auch anderer Unions-Streitfragen. Der König von Norwegen konnte nicht frei handeln und konnte das

Digitized by Google

Versprechen an seinen norwegischen Staatsrat nicht einlösen. Als schwedischer König mußte er schwedischem Drucke nachgeben. Im norwegischen Staatsrate mußte also der König von Norwegen die Sanktionierung verweigern, obwohl er zu Protokoll erklärte, daß er in allem wesentlichen die Auffassung seiner Räte über die Bedeutung der Angelegenheit für die Verhältnisse in Norwegen teile und daß er daher gern seinem norwegischen Volke entgegengekommen wäre, wenn er im übrigen den Zeitpunkt für geeignet gehalten hätte. Dieser Protokollzusatz des Königs, mit dem also offen anerkannt wurde, daß die Rücksicht auf Schweden den König hinderte, als norwegischer König aufzutreten, machte die Sache für die Norweger nicht weniger verletzend. Das norwegische Storting antwortete am 23. April 1860 mit einer einstimmigen Adresse an den König, worin gegen das Verlangen des schwedischen Reichstags, daß die Aufhebung des Statthalterpostens schwedischer Entscheidung anheimgestellt werden solle, bestimmt protestiert wurde und worin weiter ausgesprochen wurde: „eine Revision der Unionsbestimmungen kann von norwegischer Seite nicht stattfinden, außer auf der in der Reichsakte gegebenen Grundlage, nämlich der Gleichberechtigung der Reiche und der Souveränität jedes Reiches in allen Angelegenheiten, die nicht als Unionssache bezeichnet sind. Das Storting ist davon überzeugt, daß kein norwegischer Mann, der die Rechte seines Vaterlandes und seine eigene Ehre achtet, an einer Revision unter andern Bedingungen teilnehmen wird, und die Begebenheiten der letzten Zeit in Schweden haben unglücklicherweise in Norwegen allgemein die Befürchtung erweckt, daß von schwedischer Seite der Versuch gemacht werden könnte, der Revision einen andern Charakter zu geben."

Von schwedischer Seite wurden in den folgenden Jahren vergebliche Versuche gemacht, die Reichsakte in Übereinstimmung mit schwedischen Wünschen und unter Festlegung der Suprematie Schwedens umzumodeln.

Erst nach dreizehnjährigen unglücklichen Reibungen wurde der

Digitized by Google

schwedische Widerstand gegen die norwegische Statthaltersache aufgegeben. Der jetzige König Oskar II. sanktionierte zu Beginn seiner Regierung im norwegischen Staatsrate (5. Juni 1873) den erneuten Beschluß des Stortings, und die Angelegenheit wurde als eine ausschließlich norwegische behandelt. Die Schweden hatten durch ihren Widerstand nur eine Verzögerung der Sache erreicht; aber hätten sie ihn gegen diese innere norwegische Angelegenheit nicht erhoben, so würde damals, wie so oft, den beiden Völkern viel unnötige Bitterkeit erspart worden sein.*

Indessen ist bei verschiedenen spätern Gelegenheiten der Anspruch der schwedischen Junkerpartei auf Einfluß in innere norwegische Angelegenheiten zu Worte gekommen und zwar auf eine für das Verhältnis der beiden Völker äußerst unglückliche Art, und dies hat die Norweger gegen schwedische Oberhoheitsgelüste vielleicht übertrieben empfindlich gemacht. Bei diesen Anlässen ist von schwedischer Seite beständig versucht worden, den König daran zu hindern, als norwegischer König aufzutreten.

Die Frage, die augenblicklich brennend ist, die Konsulatsfrage, die gleichfalls eine norwegische Frage ist, hat mehrere ähnliche scharfe Krisen zwischen dem norwegischen Storting und Volke auf der einen Seite und der von schwedischem Drucke geleiteten Königsmacht auf der andern Seite hervorgerufen. Diese Krisen kamen im Jahre 1895 zu einem Höhepunkte. Aber das, was damals geschah, zeigt deutlich, wie

---

* Der schwedische Anspruch auf ein Recht der Einmischung in Sachen, die das norwegische Grundgesetz betreffen, wurde definitiv aufgegeben und das Recht des norwegischen Anspruches definitiv festgesetzt durch die 1891 erfolgte Abschaffung des Grundgesetzparagraphen über das Vizekönigtum. Dieses Gesetz wurde im Storting einstimmig angenommen und wurde im norwegischen Staatsrat, ohne Widerstand von schwedischer Seite, verhandelt. An ein Recht Schwedens auf Einmischung dachte jetzt niemand, obwohl dies ein Paragraph ist, der von dem außerordentlichen Storting des Jahres 1814 auf Vorschlag der schwedischen Kommissare in das Grundgesetz eingefügt worden war. Diese Sache zeigt ganz klar den Gang der Entwicklung, wonach Schweden allmählich die Berechtigung der norwegischen Forderungen einsieht.

Digitized by Google

sehr die Norweger in Wirklichkeit an den schwedischen Brudersinn geglaubt hatten und wie wenig an irgendeinen gewaltsamen Bruch von dieser Seite. In gutmütiger Sorglosigkeit hatte das norwegische Volk nach und nach nicht allein die schwedischen Warnungen vergessen, sondern beeinflußt von einer viel zu idealistischen Friedenstheorie hatte es sein Kriegswesen so sehr vernachlässigt, daß wir im Jahre 1895 ebenso schlecht gerüstet waren wie Schweden im Jahre 1864, als die Frage entstand, Dänemark im Kriege gegen Preußen zu helfen. Aber dieser unser Schwächezustand war eine starke Versuchung für die großschwedische Partei und während sich die damalige Krise in der Konsulatsfrage zuspitzte, bereitete diese Partei mit Hilfe des Kriegsministers eine Invasion in Norwegen zum Zwecke der sogenannten „Zwangsrevision" vor, die auf eine völlige Umgestaltung der norwegischen Verfassung und der Union* hinzielte, also auf etwas Ähnliches, wie es Karl Johann im Jahre 1821 vorbereitet hatte. Der Gedanke wurde allerdings von der aufgeklärten schwedischen Volksmeinung verworfen, aber kein vorurteilsfreier Mann kann die Berechtigung des tiefen Grolles ableugnen, der danach bei dem norwegischen Volke noch glimmt. Denn ganz gewiß hatte unser Volk übel daran getan, daß es sein Kriegswesen vernachlässigte, aber es hatte gerade damit in der Tat bewiesen, daß für uns das Brudergefühl keine Phrase zum Gebrauche bei festlichen Gelegenheiten war, sondern eine Wirklichkeit, die unser ganzes Geistesleben durchdrungen hatte und jeden Gedanken an Feindseligkeit gegen das andere Volk ausschloß. Wir Norweger sind ganz erfüllt von der Zuversicht, daß es Schweden nicht glücken würde, Norwegen zu erobern und zu behalten, aber mit klarer Erkenntnis des grenzenlosen Unglückes, das ein Bruderkrieg für uns selbst und für den ganzen Norden hervorrufen würde, fühlen wir uns nicht sicher, so lange nicht

* In seinen Artikeln in der „Kölnischen Zeitung" und in der „Times" vom 1. April 1905, in denen Dr. Sven Hedin meine Darstellung der Unionsstreitigkeiten angreift, muß er einräumen, daß „eine Tendenz in der Richtung auf eine Zwangsrevision im Jahre 1895 hie und da bei uns (d. i. in Schweden) zu bemerken war."

Digitized by Google

das schwedische Volk selbst durch neue konstitutionelle Formen das Ruder ganz in die eigene Hand genommen und die Möglichkeit für eine Wiederholung dessen beseitigt hat, wozu die Königsmacht, unter schwedischem Einflusse, im Jahre 1821 vorbereitet war und wozu die Erstekammer-Partei im Jahre 1895 Neigung zeigte.

Ein bezeichnendes Beispiel für die Macht dieser Partei der obern Klasse mag hier genannt sein: Der Staatsminister Louis de Geer genießt in Schweden das Ansehen als einer der tüchtigsten Staatsmänner der neuesten Zeit, und er war es, dem es nach der Arbeit vieler Jahre gelang, im Jahre 1865 die Repräsentationsänderung durchzuführen, in der die vier Stände von dem jetzigen Zweikammersysteme abgelöst wurden. Wir haben oben angeführt, daß die schwedische Königsmacht und der schwedische Reichstag im Jahre 1815 die vollkommene Gleichheit der beiden Reiche in allen Fragen anerkannten, die ihre gemeinsame Regierung betreffen, und diese Anerkennung wurde mit der Betrachtung begründet, daß wenn Schweden eine größere Bevölkerungszahl und größere Produktion (Ressourcen) als Norwegen habe, so könne Norwegen sich zu seinem Vorteil auf seine so viel günstigere geographische Lage berufen, womit ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß beide Völker unbestreitbar das gleiche Recht haben mit gleichgeltenden Stimmen ihre Meinung zu äußern. In sehr ins Auge fallendem Widerstreite mit diesem Versprechen, auf dem Norwegen seine ganze Auffassung der Union aufgebaut hatte, schlug de Geer im Jahre 1861 eine neue Reichsakte vor unter Einführung eines Unionsparlamentes, das zum Teil nach der Bevölkerungszahl der beiden Reiche zusammengesetzt sein sollte. Ganz gewiß, sagte de Geer, „müßte das Prinzip der Gleichberechtigung der neuen Reichsakte zugrunde gelegt werden und Schweden nicht mehr fordern, als als primus inter pares in den wenigen Fällen anerkannt zu werden, in denen die vollkommene Gleichstellung nicht durchgeführt werden kann". Aber wenn eingewendet wurde, daß mit einem Unionsparlament, bestehend aus ungefähr zwei Drittel schwedischen und

Digitized by Google

einem Drittel norwegischen Mitgliedern, Norwegen von vornherein in der Minderheit und also faktisch jedes Rechtes beraubt sein würde, in Fällen, wo die Anschauungen national auseinandergehen, wurde von seiten de Geers geantwortet, daß dieses Verhältnis die Anwendung des richtig verstandenen Gleichheitsprinzipes sein würde, — die Gleichheit könne nicht absolut, sondern müsse relativ sein.*

Zwanzig Jahre später hat dieser unzweifelhaft vornehm denkende und wahrheitseifrige Mann, während er noch in seiner vollen Geisteskraft stand, aber von dem Drucke der Junkerpartei befreit und an parlamentarische Rücksichten nicht mehr gebunden war, sich ein Ehrendenkmal in der Union damit gesetzt, daß er in seinen „Minnen"** (d. i. Erinnerungen) die Erkenntnis aussprach: „daß, wenn man sein Urteil auf allgemein gültigen Rechtsgründen aufbauen will, man schwerlich leugnen kann, daß die Norweger in Wirklichkeit fast in allen ihren Forderungen Recht haben. Es ist nicht billig, daß das eine Volk mehr von seiner Selbständigkeit opfert als das andere, denn dann wird das eine mehr oder weniger ein untertanes Land. — — — Schweden sollte den Wünschen Norwegens soweit wie möglich entgegenkommen. Will also Norwegen eigene Konsulate, getrennte Verträge für Handel, Schiffahrt, Zoll und Post, so sollte dies von schwedischer Seite nicht verweigert werden."

Aber der Geist, der de Geer zwang, sich in seinem Vorschlage eines Unionsparlamentes nicht allein gegen alle Logik zu versündigen, sondern auch gegen die Grundlagen der Union selbst, dieser Geist hat in der schwedischen Politik noch die Herrschaft und auf dessen Altar glaubte der Chef der schwedischen Regierung, Herr Boström, sein Norwegen gegebenes Wort opfern zu müssen. Und so lange die Oberhoheitsgelüste und der Gedanke, die beiden selbständigen Reiche Norwegen und Schweden in ein Schweden umzuwandeln, in dem

* Sars, a. a. O., S. 527.
** de Geer, Minnen, Bd. II, S. 274.

Digitized by Google

Norwegen wie in einer höhern Einheit aufgehen soll, so lange diese Gelüste herrschen, so lange ist es unser Recht und unsere Pflicht, allen Verhandlungen ein „non possumus“ entgegenzustellen. Wir können nicht verhandeln außer nach einer in Wort und Tat unzweideutig gegebenen Erklärung Schwedens darüber, daß eine Arbeit von neunzig Jahren, Schweden die Oberhoheit zu verschaffen, nun endlich aufgegeben wird und daß die „vollkommene Gleichheit“, die die Grundlage der Union war, sinngemäß und in Wahrheit durchgeführt werden soll.

Digitized by Google

5. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.

Die wichtigste Streitfrage zwischen den beiden Reichen ist die Ordnung der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Die auswärtigen Geschäfte wurden in der Union bisher von dem schwedischen Minister des Äußern geleitet, der in Norwegen unverantwortlich ist. Eine solche Einrichtung ist mit Norwegens Stellung als souveräner Staat unvereinbar und steht im schärfsten Widerspruch zu der Gleichstellung der beiden Reiche, die die Voraussetzung und ausdrückliche Bedingung der Union war. Wenn es sich nichtsdestoweniger, trotz mancher Versuche, als unmöglich erwiesen hat, über eine bessere Ordnung einig zu werden, so ist der Grund teils darin zu suchen, daß Schweden ungern eine Suprematie hat aufgeben wollen, die es, ohne sich dabei auf die Reichsakte stützen zu können, auf diesem Gebiete durch die Praxis erreicht hatte, teils darin, daß die Reichsakte in den beiden Ländern durchgehends auf ganz verschiedene Weise aufgefaßt worden ist.

Während sich die Norweger an die eigenen Worte der Reichsakte gehalten haben, nämlich, daß die Bedingungen für die zwischen Norwegen und Schweden getroffene Vereinigung unter einem König, aber bei getrennten Regierungsgesetzen, in dieser einbegriffen und mit ihr eingeführt sind, „der sie Wort für Wort folgen" und während sie „an der Selbstbestimmung eines jeden Reiches in allen Angelegenheiten, die (in der Reichsakte) nicht als Unionssache bezeichnet sind"* festgehalten haben, haben

* Adresse des Stortings an den König vom 23. April 1860.

Digitized by Google

die Schweden diesem Vertrage eine weitere Auslegung geben und die Gemeinschaft auf eine Weise ausdehnen wollen, die durch die Reichsakte nicht gegeben war, die aber, wie sie meinten, durch die Natur der Vereinigung gegeben sei. Was die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten betrifft, gingen sie sogar so weit, durch ihre Regierung (1891) aussprechen zu lassen, daß „weder die Reichsakte noch irgendein anderes Unionsgesetz Norwegen eine Beteiligung an der Behandlung ministerieller (d. i. diplomatischer) Angelegenheiten einräume".

Da der Unionsvertrag sonderbarerweise mit keinem Worte ausdrücklich erwähnt, wie auswärtige Angelegenheiten unter normalen Verhältnissen* behandelt werden sollen, so ist leicht einzusehen, daß es bei so verschiedener Auffassung der eigentlichen Natur dieses Vertrags zu heftigen Streitigkeiten über eine so wichtige Frage kommen mußte. Aus Gründen, die nachstehend erörtert werden sollen, ist diese Streitfrage in den Vordergrund getreten, besonders nach dem Jahre 1885, und bildet nun die größte Schwierigkeit zwischen den beiden Völkern.

Da die Frage von so großer Bedeutung ist, werde ich im folgenden versuchen, eine kurze Darstellung ihrer Geschichte und Entwicklung zu geben.

Sowohl Schwedens als Norwegens Grundgesetze ließen dem König bezüglich der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ursprünglich sehr freie Hand; in Norwegen war seine Stellung in dieser Beziehung noch freier als in Schweden. Das norwegische Grundgesetz hat dem König persönlich die Leitung dieser Angelegenheiten überlassen; er kann sie in der ihm am geeignetsten erscheinenden Weise behandeln lassen und kann sich als Beistand sogar anderer Personen als der verantwortlichen norwegischen Ratgeber bedienen, indem aus-

* Der Vertrag erwähnt die auswärtigen Angelegenheiten nur in Verbindung mit einer Interimsregierung bei Thronerledigungen, gibt aber allgemeine Bestimmungen für die Behandlung von „Gegenständen, die beide Reiche angehen" durch den Staatsrat.

Digitized by Google

drücklich bemerkt wird, daß diplomatische Angelegenheiten von der Notwendigkeit, im Staatsrat vorgetragen zu werden, ausgenommen sind. Auf Grund dieses Rechtes hat der norwegische König gleich vom Anfang der Union an durch den schwedischen Minister des Äußern auch die auswärtigen Angelegenheiten Norwegens* wahrnehmen lassen und hat für beide Reiche gemeinsame Gesandte aufgestellt. Aber dieser schwedische Minister ist konstitutionell für seine Befassung mit norwegischen Angelegenheiten nicht verantwortlich. Dieses Verhältnis ist natürlich die Quelle von Unzufriedenheit norwegischerseits gewesen, zumal nachdem die Auffassung Eingang gewann, daß das Prinzip der konstitutionellen Monarchie auch in auswärtigen Angelegenheiten durchgeführt werden müsse. Aber bis zum Jahre 1885 bestand doch eine gewisse Gleichstellung beider Reiche im Verhältnis zum Minister des Äußern, indem dieser auch in Schweden in einem mehr persönlichen Verhältnis zum König stand. Nach dem schwedischen Grundgesetz von 1809 hatte der König, wie damals allgemein gebräuchlich, die unmittelbare Behandlung der diplomatischen Angelegenheiten; er konnte sie persönlich nach eigenem Ermessen vorbereiten lassen, aber er konnte sie nicht in derselben Ausdehnung wie in Norwegen einer Behandlung im Staatsrat entziehen, indem er sie vom Minister des Äußern im sogenannten ministeriellen Staatsrat vortragen lassen mußte, d. h. damals in Gegenwart *eines* andern schwedischen Ministers (einzelne Angelegen-

* Wie von Oberstaatsanwalt B. *Getz* (Norges folkeretlige stilling og statsforfatning in *Norge i det Nittende Århundrede*, Kristiania 1900, Bd. I, S. 175) betont wurde, ist das Verhältnis der norwegisch-schwedischen Union in diesem Punkte ganz dasselbe wie es in der österreichisch-ungarischen war bis zur Neuordnung vom Jahre 1867, indem bis dahin auch nach ungarischem Recht die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten rein persönliche Domäne des Königs war, und dieser machte von diesem Privilegium Gebrauch, indem er durch einen österreichischen Minister die auswärtigen Angelegenheiten beider Reiche besorgen ließ. Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß gleichzeitig hervorgehoben werden, daß die Union zwischen Norwegen und Schweden niemals so intimer Natur, mit so mannigfacher Gemeinschaft, gewesen ist wie die österreichisch-ungarische Union.

Digitized by Google

heiten mußten im vollzähligen Staatsrat vorgetragen werden). Die Folge davon war, daß auswärtige Angelegenheiten, die beide Reiche angingen, in derselben Weise behandelt wurden wie ausschließlich schwedische Sachen. Dieses Verhältnis wurde im Jahre 1835 durch eine königliche Resolution etwas gebessert, wonach der norwegische Staatsminister in Stockholm oder ein anderer norwegischer Staatsrat im schwedischen ministeriellen Rate zugegen sein sollte, wenn diplomatische Angelegenheiten, die auch Norwegen betreffen, dem König vorgetragen würden.

Das folgende Storting (1837) sprach in einer Adresse dem Könige seinen Dank für die Resolution aus, betonte aber gleichzeitig, daß es diese nur als eine Vorbereitung zu vollständigern Veranstaltungen betrachten könne. Nichtsdestoweniger blieb diese Ordnung etwa 50 Jahre lang bestehen, da Norwegen durch andere Unions- und innere Fragen stark in Anspruch genommen wurde.

Durch eine Änderung der schwedischen Verfassung im Jahre 1885 wurde indessen das Verhältnis sehr verschlimmert, indem sowohl die Vorbereitung als auch der Vortrag auswärtiger Angelegenheiten gänzlich in die Hände des schwedischen Ministers des Äußern gelegt wurde, und der König jegliches Recht verlor, sich persönlich, ohne Dazwischenkunft des Ministers, damit zu beschäftigen. Gleichzeitig wurde der schwedische Premierminister als drittes ständiges schwedisches Mitglied des Ministerrates aufgenommen, in welchem die diplomatischen Angelegenheiten behandelt werden. Durch diese Veränderungen wurde der auch für Norwegen fungierende Minister des Äußern ganz dem schwedischen Parlamentarismus untergeordnet.

So natürlich und wünschenswert auch die Einführung vollkommener parlamentarischer Verantwortung vom schwedischen Standpunkt aus sein mag, ebenso klar ist es, daß die dadurch geschaffenen Verhältnisse geeignet waren, für Norwegen die Amtierung des schwedischen Ministers des Äußern, wo es galt, norwegische Interessen wahrzunehmen, für noch weniger befriedigend zu gestalten als bisher, und es erwies sich nunmehr als für uns notwendig, eine passendere Ord-

Digitized by Google

nung der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu suchen. Die schwedische Verfassungsänderung vom Jahre 1885 ist auf diese Weise zur Quelle des Unionsstreites der letzten zwanzig Jahre geworden, und es ist somit nicht Norwegen, sondern Schweden, das Veranlassung dazu gegeben hat — eine Tatsache, die die gewöhnliche Vorstellung im Auslande, als sei Norwegen der unvernünftige und anspruchsvolle Teil in der Union*, über den Haufen wirft. Schweden ist bei seinem Verhalten davon ausgegangen, daß es ein Recht dazu hat, einseitig sein Grundgesetz zu verändern, selbst wo es sich um Verhältnisse handelt, die beide Reiche angehen; aber wir behalten uns dann dasselbe Recht vor, und wenn das bisher bestehende Verhältnis durch schwedische Änderungen für Norwegen vollständig unhaltbar gemacht wird, so meinen wir, daß wir nicht allein juristisch, sondern auch moralisch berechtigt und verpflichtet sind, die Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um unsere Interessen zu schützen und die mit der Reichsakte nicht im Widerspruch stehen. Wenn Norwegen nicht sofort nach den Ereignissen des Jahres 1885 die Dinge auf die Spitze trieb, indem es seine eigenen diplomatischen Organe einsetzte, mit derselben ausschließlichen Rücksichtnahme auf eigene Interessen, mit der Schweden auftrat, sondern wenn es statt dessen versuchte, durch loyale Verhandlungen mit dem andern Lande eine erträglichere Ordnung zuwege zu bringen — ein Versuch, der indessen mißglückte — so

* Von schwedischer Seite ist behauptet worden, daß die im Jahre 1885 vorgenommene Änderung keineswegs gegen norwegische Interessen gerichtet gewesen sei, sondern einzig und allein den Zweck gehabt habe, schwedische und für beide Länder gemeinschaftliche Interessen zu fördern. Diese Behauptung wird in ein eigentümliches Licht gestellt durch die Mitteilungen, die der bekannte schwedische Reichstagsveteran und Vertreter der Hauptstadt Schwedens, Herr Adolf Hedin, vor kurzem gemacht hat. Danach sollte die Veränderung, so wie sie im Jahre 1885 genehmigt wurde, auch bezweckt haben, die Überführung der diplomatischen Angelegenheiten in den durch die Reichsakte eingesetzten kombinierten schwedischen und norwegischen Staatsrat zu verhindern, worüber in Schweden ein Vorschlag von Hedin selbst gemacht worden war. Dadurch würden diese Angelegenheiten auch unter norwegische Verantwortung gelangt sein in einer Weise, die viele in Schweden als beunruhigend ansahen. (Siehe J. E. Sars, Samtiden, Kristiania 1905, S. 261.)

Digitized by Google

mögen freilich manche darin eine Schwäche erblicken; jedenfalls aber kann man uns nicht den Vorwurf machen, rücksichtslos gewesen zu sein. Wir haben bei dieser Gelegenheit, wie schon so oft früher, einen vielleicht übertriebenen Grad von Geduld gezeigt.

Die vorläufigen Bemühungen der Norweger im Jahre 1885 und später gingen darauf aus, eine Besserung des in dem Ministerrate herrschenden ungleichen Verhältnisses (drei schwedische Mitglieder und ein norwegisches Mitglied) herbeizuführen. Daß dies ein billiges Verlangen war, sahen auch die Schweden ein, und sie machten Vorschläge zur Besserung, die norwegischerseits jedoch unannehmbar waren. Bei den Verhandlungen in den Jahren 1885—86 suchten sie nämlich den schwedischen Minister des Äußern ausdrücklich auch als denjenigen Norwegens und der Union hinzustellen. Ein neuer Versuch im Jahre 1891 scheiterte daran, daß die schwedische Regierung gewisse Zugeständnisse mit dem S. 38 erwähnten, nach norwegischer Ansicht äußerst kränkenden Protokollzusatz begleitete, worin es hieß, daß „weder die Reichsakte noch irgendein anderes Unionsgesetz Norwegen eine Beteiligung an der Behandlung ministerieller (d. i. diplomatischer) Angelegenheiten einräume."

Schon vor dieser Zeit hatten zwei verschiedene Unionskomitees versucht, auch diese schwierige Frage zu lösen. Der Vorschlag des ersten norwegisch-schwedischen Komitees (vom Jahre 1844) führte zu nichts, da derselbe von der schwedischen Regierung beiseite gelegt wurde.

Der Vorschlag des zweiten Unionskomitees (1865—67) wurde vom Storting (1871) mit überwiegender Mehrheit verworfen, wesentlich auf Grund seiner unzulänglichen Durchführung der Gleichstellung der beiden Länder.

Ein drittes an Mitgliedern reiches Unionskomitee wurde im Jahre 1895 eingesetzt und arbeitete bis zum Jahre 1898, hauptsächlich um die streitige Frage wegen der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in Verbindung mit dem Konsulatswesen zu ordnen; aber das Ergebnis war wenig ermunternd. Das Komitee teilte sich in vier Fraktionen,

Digitized by Google

zwei norwegische und zwei schwedische, und es erwies sich selbst für diejenigen auf beiden Seiten, die das größte Entgegenkommen zeigten, unmöglich, zu einem gegenseitigen Verständnis zu gelangen.

Da alle loyalen Versuche Norwegens, durch Verhandlungen eine ehrenhafte Gleichstellung auf Grundlage der Gemeinschaft in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu erlangen, schwedischerseits an einem mehr oder weniger verständnislosen Widerstand scheiterten, entstand schon Ende der 80er Jahre in Norwegen der Gedanke, daß wir unser eigenes Ministerium des Auswärtigen errichten sollten, wie Schweden ein solches hatte. Die norwegischen Angelegenheiten sollten alsdann von dem norwegischen, die schwedischen von dem schwedischen Minister des Äußern und gemeinsame Angelegenheiten von beiden Ministern vereint vorbereitet werden. Dieser Gedanke ist freilich nicht in die praktische Politik übersetzt worden, er ist als Programm für die Zukunft stehen geblieben. Anhänger dieses Planes haben gemeint, daß je weniger gemeinschaftliche Einrichtungen die beiden Reiche hätten, desto weniger Veranlassung zu Zwiespalt untereinander hätten sie und um so größer würde die Aussicht auf ein einiges Auftreten nach außen und auf eine einige kräftige Verteidigung. Die Meinung hat auch früher in Norwegen Verbreitung gehabt, daß eine gemeinsame äußere Politik am besten durch einen gemeinschaftlichen Minister des Äußern, sei er Norweger oder Schwede, der für beide Länder verantwortlich sei, gesichert würde. Indessen würde dieses Programm eines gemeinschaftlichen Ministers jetzt bei keinem nennenswerten Teile des Volkes auf Unterstützung rechnen können. Es ist demnach bei uns, praktisch gesehen, ein verlassener Standpunkt, während es dagegen in Schweden von einer großen Partei aufgenommen zu sein scheint. Die Hauptschwierigkeit dieses Programmes liegt in der tatsächlichen Verantwortlichkeit eines Ministers zwei Ländern gegenüber; sollte diese Verantwortlichkeit nicht nur auf dem Papiere stehen, so würde sie leicht eine Quelle unheilvoller Zwietracht werden.

Jedenfalls ist es sicher, daß Norwegen nicht durch die Reichsakte

Digitized by Google

gebunden ist, den schwedischen Minister des Äußern zu benutzen. Daß man sich seiner bei der Erledigung norwegischer auswärtiger Angelegenheiten bedient, beruht allein, wie oben erwähnt, auf dem Rechte des norwegischen Königs, auf Grund der norwegischen Verfassung die Behandlungsweise dieser Angelegenheiten selbst zu bestimmen. Da der Minister des Äußern somit nicht als konstitutioneller Ratgeber betrachtet wurde, so war seine Rolle in Wirklichkeit zunächst auf die Vertretung dem Auslande gegenüber und auf die Vermittlung von Verhandlungen mit dem Auslande beschränkt, während die Angelegenheiten selbst in einem ausschließlich norwegischen Staatsrat entschieden wurden, nachdem sie von einem norwegischen Departementschef vorgetragen worden waren. In frühern Zeiten erteilte der König häufig in solchem Staatsrat dem Minister des Äußern geradezu Befehle; andererseits wurde der Minister hin und wieder zur Teilnahme an den Verhandlungen* des Staatsrats berufen. Einmal überging der König ganz den schwedischen Minister des Äußern, nämlich bei der Ratifikation eines Vertrages mit einer fremden Macht (mit Dänemark im Jahre 1822); er benutzte damals in der Tat ein Mitglied des norwegischen Ministeriums als norwegischen Minister des Äußern, und dieser Fall ist folglich ein Präzedens dafür, daß eine solche Einrichtung möglich ist.

Es erscheint natürlich, daß eine Gemeinschaft in Krieg und Frieden auch eine gewisse Gemeinschaft in der auswärtigen Politik im engern Sinne zur Folge haben sollte; dies ist auch von keiner Seite bestritten worden. Aber die Reichsakte hat unterlassen, Regeln für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten aufzustellen, wodurch diese Gemeinschaft gesichert werden könnte. Es mag sonderbar erscheinen, daß eine so wichtige Frage nicht erwähnt wird; diesen Mangel als durch Vergeßlichkeit entstanden auffassen zu wollen, geht selbstverständlich nicht an, obschon man es von einzelnen Seiten versucht hat. Der Grund ist wohl eher darin zu suchen, daß das norwegische Grundgesetz

* B. Getz, a. a. O., S. 176.

Digitized by Google

dem König persönlich die auswärtigen Angelegenheiten überlassen hat, aber dies ist eine Ordnung zwischen dem norwegischen König und dem norwegischen Volke, die uns Schweden gegenüber nicht bindet.*

Es muß betont werden, daß die oben geschilderte Ordnung, wonach der schwedische Minister des Äußern vorübergehend auch die diplomatischen Angelegenheiten Norwegens wahrnimmt, nicht zur Folge gehabt hat, daß Norwegen und Schweden andern Mächten gegenüber verschmolzen sind. Es ist im Gegenteil stets anerkannt worden, daß jedes der Reiche für sich als völkerrechtliches Rechtssubjekt auftreten und auf eigene Faust Verträge mit fremden Mächten abschließen könne. Wo die Interessen der Reiche sich völlig deckten, z. B. bei rein politischen Verträgen, pflegten sie gemeinschaftlich aufzutreten. Wo

---

Zur Bekräftigung der Auffassung, daß die beiden Länder nur einen Minister des Äußern haben können, hat man von schwedischer Seite darauf hingewiesen, daß an jener Stelle der Reichsakte, wo sie Regeln für die Interimsregierung während einer Thronerledigung festsetzt, nur ein Minister des Äußern erwähnt werde. B. Getz (a. a. O., S. 175) hat hervorgehoben, daß dieser Umstand von keiner Bedeutung für die in Rede stehenden Fragen sei. Da die Interimsregierung eine Unionsregierung ist, die sogar in rein innern Angelegenheiten der Länder an Stelle der besondern Regierungen tritt, so ist es selbstverständlich, daß auch alle auswärtigen Angelegenheiten hier unionsmäßig behandelt werden müssen. Da die Freiheit, die die norwegische Verfassung dem Könige gab, zur Behandlung auswärtiger Angelegenheiten sogar ganz privaten Beistand zu wählen, sich nicht aufrecht halten ließ, wenn es keinen regierenden König gab, und da dieselbe Freiheit nicht in Schweden galt, so lag es nahe, den Vortrag sämtlicher auswärtiger Angelegenheiten in diesem Unionskollegium einem der schwedischen Kollegen zu übertragen, der sich kraft seines Amtes stets mit solchen Sachen befaßt hatte. Nach dem eigenen Vorschlag des norwegischen Stortings bestimmte daher der § 7 der Reichsakte, daß der Vortrag durch den schwedischen Hofkanzler, an dessen Stelle erst später der Minister des Äußern trat, zu geschehen habe, gleichwie auch der Vortrag anderer, sonst zunächst dem König selbst vorbehaltener gemeinschaftlicher Angelegenheiten, ebenfalls dem Vorschlage des Stortings gemäß, demselben schwedischen „Beamten" übertragen wurde. Es ist von besonderer Bedeutung, daß es gerade der Hofkanzler war, der in einem mehr persönlichen Verhältnis zum König stand, und nicht der Minister des Äußern, dem diese Funktion während der Interimsregierung ursprünglich übertragen wurde. Falls es Voraussetzung gewesen wäre, daß die beiden Länder einen gemeinschaftlichen Minister des Äußern haben sollten, wäre es schwer zu verstehen, warum dieser Minister während der Interimsregierung nicht dieselbe Stellung behalten sollte.

Digitized by Google

dagegen das eine Reich Sonderinteressen zu wahren hatte, schloß es — zumeist in den letzten Jahren — den Vertrag allein ab. Sowohl Norwegen als auch Schweden haben somit eine Menge von Sonderverträgen mit fremden Mächten, z. B. mehrere Handels- und Schiffahrtsverträge, Grenzverträge, Auslieferungsverträge und ähnlich. Auch die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ist in gewisser Ausdehnung für jedes der vereinigten Reiche getrennt, und die Gemeinschaft ist — wenigstens von der eigentlichen auswärtigen Politik abgesehen — auf dem Gebiete der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten nur formeller Natur. Besonders zu bemerken ist, daß in allen Fällen nur die Staatsbehörden eines jeden Reiches beschließen können, inwiefern ein Vertragsverhältnis eingegangen werden soll. Der schwedische Minister des Äußern und die Gesandten sind ohne ausdrückliche Ermächtigung seitens der norwegischen Regierungsbehörde nicht berechtigt, fremden Mächten gegenüber eine für Norwegen bindende Zusage abzugeben. Setzt ein Vertrag eine Änderung norwegischer Gesetzgebung voraus, oder bindet er die ihn bewilligende Behörde, so muß regelmäßig auch die Zustimmung des Stortings vorliegen.

Sowohl mit Bezug auf die schwedische Auffassung von Norwegens Recht in den hier erwähnten Fragen, als auch hinsichtlich der schwedischen Bereitwilligkeit, unsern rechtmäßigen Ansprüchen entgegenzukommen, sind indessen im Laufe der Zeit verschiedene Veränderungen vor sich gegangen. Während die schwedische Regierung, wie oben erwähnt, noch im Jahre 1891 am ehesten geneigt schien, Norwegen jegliches Recht einer Beteiligung an der Behandlung auswärtiger Angelegenheiten absprechen zu wollen, äußerte der schwedische Minister des Auswärtigen im Jahre 1893, daß er nicht daran zweifle, daß sich bei gegenseitigem Entgegenkommen eine für beide Reiche befriedigende Lösung dieser Frage, auf der Basis völliger Gleichstellung mit einem gemeinsamen Minister des Äußern, Schwede oder Norweger, erreichen ließe. Aber dieser Ausspruch fand im schwedischen Reichstag keine Zustimmung und läßt sich keineswegs als Aus-

Digitized by Google

druck der damaligen schwedischen Meinung ansehen. Erst in dem Gutachten des dritten Unionskomitees im Jahre 1898 schlossen sich die verschiedenen schwedischen Parteien einer solchen Lösung an, aber unter Bedingungen, die man in Norwegen allerseits als unannehmbar erachtete. Im Jahre 1903 endlich sprach die schwedische Regierung offen aus, daß die jetzige Ordnung nicht mit Norwegens berechtigten Ansprüchen auf Gleichstellung innerhalb der Union übereinstimme. Um die zahlreichen Verhandlungen über diese Frage richtig beurteilen zu können, muß man sich klar machen, daß Norwegen niemals ein Zugeständnis von seiten Schwedens gefordert, sondern nur verlangt hat, daß man sein Recht als souveräner Staat respektiere. Jegliche von schwedischer Seite gestellte Bedingung für die Anerkennung dieses Rechts muß als unbegründeter und daher unberechtigter Eingriff in die Souveränität Norwegens gekennzeichnet werden. Es ist, wie erwähnt, nicht Norwegen, das stets der anspruchsvolle Unionsgenosse gewesen ist und das unbegründete Forderungen an Schweden gestellt hat. Die Norweger würden es nicht unberechtigt finden, wenn Schweden bestimmen würde, der schwedische Minister des Äußern solle künftig nicht mehr dazu benutzt werden, Norwegens Geschäfte zu besorgen und die norwegischen auswärtigen Angelegenheiten zu erledigen; ich glaube auch nicht, daß die schwedischen Politiker es als berechtigt ansehen würden, wenn wir versuchen wollten, einen derartigen schwedischen Beschluß zu hindern. Aber wir behalten uns unsererseits dasselbe Recht vor, unsere eigenen Angelegenheiten, auch die auswärtigen, in einer Weise zu ordnen, die den Interessen Norwegens und der Union am besten entspricht. Wir haben indessen von diesem unsern Recht keinen Gebrauch gemacht, weil es leicht zu verhängnisvollen Konflikten führen würde, da Schweden fernerhin für unsere Forderungen in dieser Richtung kein Verständnis zu haben scheint. Wir haben uns daher vorläufig auf die kleinere Frage bezüglich der Ordnung unseres Konsulatswesens beschränken müssen.

Digitized by Google

6. Die Konsulatsfrage.

Nach norwegischer Auffassung ist es unzweifelhaft, daß Norwegen das Recht hat, sein eigenes Konsulatswesen einzurichten.

Das norwegische Grundgesetz enthielt in der zu Eidsvold am 7. Mai 1814 genehmigten Form Bestimmungen über norwegische Konsuln. Bei der spätern Errichtung der Union zwischen Norwegen und Schweden verpflichtete sich der schwedische König (durch die Konvention zu Moß im August 1814), dieses Grundgesetz anzunehmen und nur die Änderungen vorzuschlagen, die zu der geplanten Union nötig waren. Eine Änderung der Konsulatsbestimmungen wurde nicht vorgenommen, folglich betrachteten die schwedischen Kommissare diese, die allein norwegische Konsuln betreffen konnten, durchaus nicht als mit der Union unvereinbar. Dazu kommt noch die wichtige Tatsache, daß der Unionsvertrag selbst (die Reichsakte) vom Jahre 1815 kein Wort über Konsuln enthält. In doppelter Weise, sowohl direkt als auch indirekt, ist demnach das Recht Norwegens, eigene Konsuln zu haben, festgestellt, und eine gegenseitige Verpflichtung für die beiden Länder zum Zwecke einer Gemeinschaft im Konsulatswesen gibt es nicht.*

* Um Norwegens Anrecht auf eigene Konsuln zu widerlegen, ist schwedischerseits behauptet worden (z. B. von Dr. Sven Hedin in der „Kölnischen Zeitung" und in der „Times" vom 1. April 1905), daß es einer „Vergeßlichkeit" zuzuschreiben sei, wenn die Bestimmungen über Konsuln im Grundgesetze nach Eingehen der Union stehen geblieben sind. Aber diese Behauptung enthält eine offene Anerkennung

Digitized by Google

Aus Zweckmäßigkeitsrücksichten lag es zu Anfang der Union in Norwegens Interesse, bis auf weiteres zu Konsuln dieselben Personen wie Schweden zu benutzen, indem man von dem sich aus § 92 des Grundgesetzes ergebenden Rechte, Ausländer zu norwegischen Konsuln zu ernennen, Gebrauch machte; folglich konnten auch Schweden dazu erwählt werden. Nach und nach entwickelte sich auf diese Weise eine organisierte Gemeinschaft im ganzen Konsulatswesen, dessen oberste Leitung im Jahre 1858 dem Minister des Auswärtigen unterstellt wurde. Sowohl während der Entwicklung dieser Gemeinschaft als auch während ihres spätern Bestehens wurde ein Mal über das andere von der norwegischen Regierung wie auch von dem norwegischen Storting energisch betont, daß Norwegen sich durch die Benutzung derselben Konsuln wie Schweden rechtlich nicht an eine Gemeinschaft gebunden fühle, und Versuchen gegenüber, die gemacht wurden, um uns zu binden, wurde klar und deutlich (z. B. im Jahre 1847 von der gesamten norwegischen Regierung) geantwortet, daß Norwegen sich nicht den Weg versperren könne, wenn seine Interessen künftig die Ernennung eigener Konsuln erheischen sollten.

Schwedischerseits hat man zu behaupten versucht, das Konsulatswesen hänge mit dem Auswärtigen Amt so eng zusammen, daß es sich nicht trennen lasse. Diese Behauptung wird hinfällig durch die

dessen, daß das Grundgesetz in seiner jetzigen Form Norwegen das Recht verleiht, sein eigenes Konsulatswesen zu errichten, und nach allgemeiner internationaler Rechtspraxis wird die Gültigkeit eines Gesetzes beurteilt nach dem, was geschrieben steht und nicht nach dem, was möglicherweise hätte geschrieben stehen können. Man hat sogar eine norwegische Autorität, Professor Aschehoug, als Stütze dieser Behauptung einer Vergeßlichkeit angeführt, aber die historischen Tatsachen, die Aschehoug seinerzeit übersehen hatte, widerlegen direkt diese Behauptung. Von schwedischer Seite wünschte man nämlich im Jahre 1814 den einen der Paragraphen, die Bestimmungen über Konsuln enthalten, zu ändern, als aber die Norweger nach dem Zweck einer solchen Änderung fragten, blieb der Paragraph in seiner ursprünglichen Form stehen. Die Behauptung einer Vergeßlichkeit ist damit gegenstandslos und ebenso die Behauptung, daß die Unterhändler der beiden Länder in den Jahren 1814 und 1815 vom gemeinschaftlichen Konsulatswesen als gegeben ausgegangen sein sollten.

Digitized by Google

Tatsache, daß ein Komitee von norwegischen und schwedischen Sachverständigen, unter denen sich der jetzige norwegische und schwedische Gesandte in London, Baron Bildt, befand, einstimmig eine Ordnung mit getrenntem Konsulatswesen vorschlagen konnte, ohne die bestehende Gemeinschaft in den auswärtigen Angelegenheiten zu erschüttern (siehe unten). Sowohl die schwedische Regierung als auch die norwegische nebst dem Könige haben diese vorgeschlagene Ordnung im Prinzip gutgeheißen (siehe unten).

Es ist auch eine Tatsache, daß der Minister des Auswärtigen, als die Konsulargemeinschaft im Jahre 1814 in der genannten Weise entstand, nicht die Leitung des Konsulatswesens hatte. Dies wurde in Schweden dem sogenannten Kommerzkollegium unterstellt, das nichts mit dem Auswärtigen Amt zu tun hatte, und wurde einige Jahre später in betreff Norwegens dem norwegischen Finanzministerium untergeordnet. Erst vom 20. April 1858 an erhielt der Minister des Auswärtigen infolge königlicher Resolution die jetzige Oberleitung des Konsulatswesens.

Die schwedische Behauptung, daß der Natur der Sache nach die Gemeinschaft notwendig sei, ist somit sowohl tatsächlich als auch historisch unrichtig, und sie ist faktisch von der schwedischen Regierung selbst für ungültig erklärt worden, als sie aussprach, daß „es sich gezeigt habe ... daß es nicht unmöglich sei, ein System mit Sonderkonsuln für jedes Reich anzuordnen" (siehe unten).

In dem Maße als Norwegens Schiffahrt und der auswärtige Handel immer mehr zunahmen, mußte der Zeitpunkt heranrücken, da Norwegen eines eigenen Konsulatswesens bedurfte, das sich unter der Leitung einer ausschließlich norwegischen Behörde ungeteilt den norwegischen Interessen widmen konnte. Es mag in dieser Verbindung daran erinnert werden, daß Norwegen seine eigene Flagge führt, die über einer Handelsflotte weht, die jetzt die viertgrößte der Welt und zirka dreimal so groß wie diejenige Schwedens ist. Die mit der Gemeinschaft verbundenen Unannehmlichkeiten nahmen zu, je mehr die kommerziellen

Digitized by Google

Interessen der beiden Länder in ein Konkurrenzverhältnis zueinander traten, und spitzten sich in besonderm Grade zu, als Schweden in den 80er Jahren eine starke Schutzpolitik einschlug, während Norwegen nach wie vor an einem mehr freihändlerischen System festhielt. Die unmittelbare Folge davon war, daß bisherige gemeinschaftlich norwegische und schwedische Handelsverträge mit fremden Mächten in Sonderverträge, die für Norwegen und Schweden verschieden waren, umgewandelt wurden. Dies erschwerte die Stellung der gemeinschaftlichen Konsuln noch mehr, und bei einem schwedischen Minister des Auswärtigen als Vorgesetztem war zu befürchten, daß Norwegen im Falle widerstreitender Interessen den kürzern ziehen würde. Das Konkurrenzverhältnis wurde noch mehr verschärft, als Schweden vor zehn Jahren den Vertrag über teilweise Zollfreiheit zwischen Norwegen und Schweden kündigte, wodurch der Export beider Staaten in größerer Ausdehnung gezwungen wurde, fremde Länder aufzusuchen. Die bis dahin zwischen den beiden Ländern bestehende Zollfreiheit war zweifelsohne das stärkste reale Band zwischen ihnen, und durch deren Kündigung schwedischerseits wurde der Lebensnerv im kommerziellen und industriellen Verkehr durchschnitten.*

Norwegens Stellung wurde außerdem dadurch völlig absurd, daß es bei einer Schiffahrt, die um ein vielfaches größer ist als diejenige Schwedens, bei der Anstellung von Konsuln, die diese großen Interessen wahrzunehmen haben, weniger als den halben Einfluß haben sollte. Obschon Norwegen kaum die Hälfte der Einwohner Schwedens zählt, hat es bis vor kurzem durch seine Schiffsabgaben den bei weitem überwiegenden Teil der durch das gemeinschaftliche Konsulatswesen verursachten Ausgaben bestritten. Jetzt werden die Ausgaben von jedem Lande zur Hälfte getragen.

* Diese Wahrheit scheint jetzt auch in Schweden immer mehr Anerkennung zu finden. Der frühere schwedische Minister des Äußern, Lagerheim, bezeichnete z. B. unlängst in einer schwedischen Versammlung die Kündigung dieses Vertrags über Zollfreiheit — des sogenannten „Mellem Rigslov" — als die größte Torheit schwedischer Unionspolitik.

Digitized by Google

Die häufigen Reibungen zwischen den Interessen beider Länder waren nicht geeignet, die Union zu kräftigen, und sie lassen sich nach norwegischer Auffassung nur beseitigen durch die Aufhebung einer Konsulargemeinschaft, die nicht länger eine natürliche Grundlage hat. Von entscheidender Bedeutung in dieser Beziehung war der Umstand, daß der schwedische Minister des Äußern, der seit 1858 das gemeinschaftliche Konsulatswesen verwaltet hatte, durch die schwedische Grundgesetzänderung im Jahre 1885 vollständig unter die Kontrolle des schwedischen Parlamentarismus gebracht wurde; dadurch wurde der Schwerpunkt der gemeinschaftlichen Leitung der auswärtigen Angelegenheiten beider Reiche ganz nach Schweden verlegt.

Nachdem Norwegen vergeblich versucht hatte, durch Verhandlungen das durch die schwedische Änderung im Jahre 1885 gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen, wurde seit 1891 die Frage eines eigenen norwegischen Konsulatswesens in die praktische norwegische Politik aufgenommen. Ein zur Behandlung dieser Frage eingesetztes norwegisches Komitee erklärte im Jahre 1891 einstimmig unter anderm, daß die Rücksichten auf Norwegens maritime und kommerzielle Interessen unbedingt verlangten, daß Norwegen die vollständige Leitung seines Konsulatswesens übernähme und daß zu norwegischen Konsuln auf den wichtigsten Posten im Auslande nur Norweger genommen würden. Wiederholte Stortingsbeschlüsse, die infolge dieses Komiteegutachtens die Errichtung eines eigenen norwegischen Konsulatswesens beabsichtigten, blieben indessen erfolglos, da der König, gestützt auf die schwedische Meinung, sie ins Werk zu setzen verweigerte.

Dies führte zunächst 1892 zu einer Krisis, da das Ministerium die Verantwortung für eine Nichtsanktionierung nicht übernehmen zu können glaubte und daher seinen Abschied verlangte. Die Sache wurde aufgeschoben, führte aber zu einer neuen Krisis im Jahre 1893, die jedoch dadurch verhindert wurde, daß das Ministerium demissionierte und der König eine neue Regierung zustande brachte. Das Storting erteilte aber dieser Regierung ein Mißtrauensvotum und wieder-

Digitized by Google

holte seine Beschlüsse wegen Errichtung eines eigenen Konsulatswesens. Der König weigerte sich, diese Beschlüsse zu genehmigen, und die Situation spitzte sich im Jahre 1895 in hohem Grade zu, als der König ein norwegisches Ministerium, das auf Grund des Ausfalles der allgemeinen Wahlen seinen Abschied verlangt hatte, neun Monate lang im Amte ließ, obschon es keine Verantwortung für die entstandenen Verwicklungen übernehmen konnte. Gleichzeitig erhob sich in Schweden eine starke Bewegung für eine „Zwangsrevision" des ganzen Unionsvertrages zugunsten Schwedens, also ein Einschreiten unter Anwendung von Waffengewalt.

Um nicht einen Bruch hervorzurufen, beschloß das Storting, daß Verhandlungen mit Schweden eingeleitet werden sollten, sowohl über die Frage des Ministers des Auswärtigen als auch über die Frage des Konsulatswesens. Ein Komitee, bestehend aus norwegischen und schwedischen Mitgliedern, wurde eingesetzt und arbeitete bis zum Jahre 1898. Dasselbe konnte sich nicht einigen, indem es sich in vier Fraktionen, zwei schwedische und zwei norwegische, teilte. Unter anderm scheiterten die Verhandlungen an dem Widerstande Schwedens gegen Norwegens einstimmigen Anspruch auf ein eigenes Konsulatswesen.

Darauf ruhte die Unionsangelegenheit bis Anfang 1902, als auf schwedische Initiative, nämlich seitens des Ministers des Auswärtigen, Lagerheim, beschlossen wurde, ein gemeinschaftliches Komitee zu errichten zum Zwecke, vom administrativen Gesichtspunkt aus die Frage der Errichtung getrennter Konsulate, ohne Einmischung der auswärtigen Frage, zu erörtern, also Konsulatswesen unter der alten Voraussetzung, wie das Storting beabsichtigt hatte. Die norwegischen Mitglieder des Komitees waren: der spätere Staatsminister Ibsen und Generalkonsul W. Christophersen in Antwerpen; die schwedischen Mitglieder waren: der jetzige Gesandte in London Bildt und Generalkonsul Ameen in Barcelona.

Diese Herren kamen einstimmig zu dem Resultat: „es ließen sich

Digitized by Google

norwegische Sonderkonsuln aufstellen, die ausschließlich einer norwegischen Behörde, und schwedische Sonderkonsuln, die ausschließlich einer schwedischen Behörde unterstellt wären. Die Beschäftigung des Ministers des Auswärtigen mit der Leitung des norwegischen Konsulatswesens würde aufhören, ausgenommen, was die Ausstellung des Exequatur beträfe, gleichwie seine Disziplinargewalt über die norwegischen Konsuln wegfallen würde. Diese Funktionen gehen auf ein norwegisches Regierungsdepartement über, das die norwegische Konsulatsverwaltung bildet."

Dies war der einstimmige Vorschlag des Komitees, unterschrieben von speziellen Sachverständigen aus beiden Ländern. Das Komitee kam außerdem mit einer Reihe von Vorschriften, wie das Verhältnis des Konsulatswesens zum Minister des Auswärtigen geordnet werden sollte. Diese Vorschriften sicherten ein völlig befriedigendes Zusammenarbeiten zwischen Diplomatie und Konsulaten, ohne ein hierarchisches über- oder untergeordnetes Verhältnis einzurichten, und ohne daß weder der berechtigten Autorität des Ministers des Auswärtigen noch der der nationalen Konsulatsverwaltung zu nahe getreten wurde.

Auf dieser Grundlage wurden Verhandlungen zwischen Mitgliedern der norwegischen und schwedischen Ministerien geführt. Diese Verhandlungen führten zu einem in einer Urkunde, dem sogenannten Communiqué, vom 24. März 1903 formulierten Abkommen, worin die schwedischen Unterhändler unter anderm aussprachen, daß „es sich gezeigt habe, daß es unter gewissen Voraussetzungen nicht unmöglich sei, ein System von Sonderkonsuln für jedes Reich einzurichten, das nicht allein die norwegischerseits geäußerten Wünsche zu befriedigen, sondern auch gleichzeitig die von schwedischer Seite gehegten Bedenken zu beseitigen vermöchte". Ferner wurde in der Urkunde ausgesprochen, daß die schwedischen Unterhändler glaubten, „eine Regelung auf folgender Grundlage anraten zu können:

„1. Es wird ein getrenntes Konsulatswesen für Schweden und für Norwegen eingerichtet. Die Konsuln eines jeden Reiches unterstehen derjenigen Behörde des Heimatslandes, die von diesem dazu bestimmt wird.

Digitized by Google

„2. Die Stellung der Sonderkonsuln zu dem Minister des Auswärtigen und zu den Gesandtschaften wird durch gleichlautende Gesetz geordnet, die ohne Zustimmung der Staatsbehörden beider Reiche nicht geändert oder aufgehoben werden können."

Dieses Abkommen wurde unterzeichnet von dem schwedischen Premierminister Boström, dem Minister des Äußern Lagerheim, dem norwegischen Premierminister Blehr, sowie von mehrern andern Ministern. Es wurde in Norwegen durchgehends mit großer Befriedigung aufgenommen, und man bot dort alles auf, um den fortgesetzten Verhandlungen ein gutes Resultat zu sichern. Zwei Mitglieder der damaligen Regierung mußten ihren Abschied nehmen, weil sie mit der Übereinkunft nicht einverstanden waren, und da man auch bei andern Regierungsmitgliedern ein kühles Verhalten befürchtete, wurde durch die Wahlen im Herbst des Jahres 1903 eine neue Mehrheit gebildet, aus der eine in ausgeprägtem Grade zu Verhandlungen geneigte Regierung mit dem Führer der konservativen Partei, Hagerup, als Premierminister hervorging.

In Schweden dagegen wurde das Abkommen nicht mit derselben Genugtuung aufgenommen, und darin liegt wohl zunächst die Erklärung dafür, daß die schwedische Regierung und besonders deren Leiter bald eine abnehmende Lust zeigte, eine endgültige Verständigung zustande zu bringen.

Die Urkunde vom 24. März 1903 wurde im Dezember desselben Jahres vom König offiziell gutgeheißen, im Beisein und auf den Rat der Regierungen beider Länder, die den Auftrag erhielten, die Verhandlungen auf der so gegebenen Grundlage fortzusetzen. Die Ausarbeitung von Organisations- und Budgetvorschlägen für getrenntes Konsulatswesen, die den Nationalversammlungen gleichzeitig mit den erwähnten gleichlautenden Gesetzen vorgelegt werden sollten, wurde vorausgesetzt. Ein solcher Organisations- und Budgetvorschlag wurde demgemäß in Norwegen durch ein dazu eingesetztes Komitee ausgearbeitet und war schon am 31. Dezember 1904 fertig. Dagegen

Digitized by Google

verlautet bis jetzt nichts, daß eine ähnliche Verfügung in Schweden getroffen worden sei.

Die norwegische Regierung unterbreitete im Mai 1904 einen Vorschlag zu den gleichlautenden Gesetzen, der in genauester Übereinstimmung mit der vorläufigen Übereinkunft vom März 1903 ausgearbeitet worden war. In diesem Vorschlag war das Verhältnis der Sonderkonsuln zu der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und den Gesandtschaften durch eine Reihe von Bestimmungen reguliert, so z. B. mit Rücksicht auf die unbedingte Pflicht der Sonderkonsuln, in Angelegenheiten, die einen diplomatischen Charakter angenommen haben oder voraussichtlich annehmen werden, den Vorfragen und Anweisungen seitens des Ministers des Auswärtigen nachzukommen, ferner, daß ein Konsul in dem Lande, in dem er angestellt ist, in der Regel nicht mit den Zentralbehörden des Staates, namentlich nicht mit dem fremden Auswärtigen Amt, in Verbindung treten darf, — kurzum Regeln, die die Tätigkeit der Konsuln scharf begrenzen, während gleichzeitig die Kontrolle über sie einer norwegischen Behörde übertragen wird.

Die schwedische Regierung unterließ lange eine direkte Beantwortung dieses Vorschlags, aber in der Zwischenzeit wurde durch das Auftreten des schwedischen Ministerchefs der Urheber und eigentliche Träger der Verhandlungen schwedischerseits, der Minister des Äußern, Lagerheim, gezwungen, seinen Abschied einzureichen. Darauf nahm Premierminister Boström die Verhandlungen in die Hand und trat endlich im November 1904, ein halbes Jahr nachdem der norwegische Vorschlag gemacht worden war, mit einer Darstellung verschiedener Grundprinzipien für die erwähnten Gesetze hervor. Er stellte hier plötzlich eine Reihe von Forderungen auf, die in direktem Widerspruch zu der getroffenen Abrede standen. Über eine dieser Forderungen bemerkt der norwegische Premierminister, Dr. jur. Hagerup, in seiner daraufbezüglichen Antwort an den Chef der schwedischen Regierung (vom 26. November 1904), daß sie „nach allgemeinen staats- und völker-

rechtlichen Prinzipien Norwegen den Stempel eines Vasallenstaates aufdrücken und in nationaler Beziehung einen außerordentlich großen Rückschritt im Verhältnis zur jetzigen Ordnung des Konsulatswesens bezeichnen würde".

Im Dezember 1904 wurde darauf schwedischerseits ein Entwurf über die gleichlautenden Gesetze eingebracht. Hinter diesem Entwurf stand die Mehrzahl der Mitglieder des schwedischen Ministeriums, wohingegen Herr Boström seinen in der oben erwähnten Darstellung eingenommenen Standpunkt nicht verlassen zu können glaubte. Es ist leicht einzusehen, daß, ohne Rücksicht auf den Inhalt des Vorschlages, eine Verständigung in hohem Grade erschwert sein mußte, wenn der schwedische Premierminister, Schwedens mächtigster Politiker, bestimmt erklärte, gegen den Verhandlungsvorschlag zu sein, den er selbst im Auftrage der Regierung den Norwegern bot. Es zeigte sich auch, daß der schwedische Gesetzentwurf eine Reihe Forderungen enthielt, die, vom norwegischen Standpunkt aus, unannehmbar waren, indem sie im Widerspruch standen zu der verabredeten Grundlage und zu dem Zweck der Verhandlungen.

Die norwegische Regierung bemerkte in ihrer Antwort hierauf, der Vorschlag enthalte wenigstens sechs Punkte, die in die Sache „ganz neue Momente brächten, und zwar eine Reihe Forderungen, die, wenn sie in einem frühern Stadium aufgestellt und festgehalten worden wären, dazu geführt haben würden, daß der Gedanke an ein gegenseitiges Verständnis hätte aufgegeben werden müssen". Über diese Punkte bemerkt die norwegische Regierung weiter, daß sie offenbar unannehmbar seien „teils, weil sie dem norwegischen Grundgesetz oder den Forderungen widerstreiten, die man hierzulande an Inhalt und Formen der Selbständigkeit stellt, teils, weil dadurch nicht erzielt wird, was die ganze Verhandlung bezweckt, nämlich — um mit den eigenen Worten der schwedischen Unterhändler zu reden — daß «getrenntes Konsulatswesen für Schweden und für Norwegen erreicht wird. Die Konsuln eines jeden Reiches gehören unter die Behörde des Heimats-

Digitized by Google

landes, die von diesem dazu ausersehen wird».“ Wäre der schwedische Vorschlag angenommen worden, so würde das norwegische Konsulatswesen in weiter Ausdehnung dem Minister des Auswärtigen, der schwedischerseits ein konstitutioneller Minister ist, unterstellt worden sein.

Eine ausführliche Erörterung der als unannehmbar erscheinenden Bestimmungen des schwedischen Gesetzentwurfes von seiten des norwegischen Ministeriums beantwortete das schwedische Ministerium mit einer Erklärung, daß es wichtigere Teile dieser Punkte festhalten müsse und daß die Bereitwilligkeit, schwedischerseits die Verhandlungen fortzusetzen, davon abhängig sei, inwiefern das norwegische Ministerium sich veranlaßt fühle, seinen Standpunkt zu verlassen.

Hiermit wurden die Verhandlungen auch diesmal ohne Resultat abgebrochen. Es hatte sich gezeigt, daß das schwedische Ministerium — trotzdem man norwegischerseits die ganze Zeit, schon seit der vorläufigen Übereinkunft, den Verhandlungen gegenüber eine ausgesprochene Freundlichkeit und den ernsthaften Wunsch nach Einigung gezeigt hatte — nicht länger geneigt war, die Konsulargemeinschaft auf der, durch die Urkunde vom 24. März 1903 gegebenen und vom König durch eine Staatshandlung gutgeheißenen Grundlage zu teilen, sondern vielmehr die Errichtung eines eigenen norwegischen Konsulatswesens von einer Reihe neuer Bedingungen und Einschränkungen abhängig machte, deren Annahme für Norwegen nationales Selbstaufgeben bedeuten würde. Unmittelbar nach Empfang der schwedischen Antwort teilte das norwegische Ministerium mit, daß norwegischerseits keine Veranlassung zu weitern Auslassungen vorliege.

Aus Verständnis dafür, wie verhängnisvoll sich dieser letzte Abbruch der Verhandlung für die Union erwiesen, hat man von einzelnen Seiten in Schweden versucht, der Sache den Anschein zu geben, als ob die Verhandlungen von der norwegischen Regierung abgebrochen worden seien. Dies dürfte schon nach dem oben Angeführten fruchtlos erscheinen, wird aber noch hoffnungsloser nach den Enthüllungen, die jetzt gemacht werden von Schwedens erstem Parle-

Digitized by Google

mentarier, Herrn Adolf Hedin, dem langjährigen Vertreter der Hauptstadt Schwedens, dem Veteranen unter den schwedischen Reichstagsabgeordneten. In einer vor kurzem gehaltenen öffentlichen Rede äußerte er, es sei den in die Verhältnisse Schwedens Eingeweihten nicht erst Ende des vorigen Jahres offenbar geworden, daß die Unterhandlungen scheitern würden, sondern dies sei ihnen bereits im vorigen Frühjahr klar geworden, so daß Lagerheim, der Minister des Auswärtigen, der bis dahin die Verhandlungen mit Norwegen in so glücklicher Weise geführt hatte, schon damals einigen Personen zu verstehen gab, es sei vielleicht das Beste, wenn er gleich seines Weges ginge. „Ich kann", bemerkt Herr Adolf Hedin, „hinzufügen, daß sein definitiver Vorschlag keiner Prüfung unterworfen wurde." Es war nämlich schon in jenem Frühjahr von Premierminister Boström bestimmt worden, daß die Verhandlungen scheitern sollten, und Lagerheim wurde gezwungen, seinen Abschied zu nehmen. „Aber", sagt Herr Adolf Hedin weiter, „das verringert nicht das Verdienst des zurückgetretenen Ministers des Auswärtigen, es schmälert auch nicht das Verdienst der Mitglieder des norwegischen Ministeriums, mit denen er die ohne Zweifel ziemlich schwierigen Verhandlungen pflog. Ihnen gebührt die Ehre, die Unterhandlungen so weit gebracht zu haben, wie aus dem vorläufigen Abkommen (vom März 1903) ersichtlich ist. Und nach allem, was mir davon bekannt ist, war das, was zu tun übrig blieb, unendlich einfach im Vergleich zu den bereits überwundenen Schwierigkeiten."

So lautet das Urteil des hervorragenden schwedischen Parlamentariers, der zweifellos der erfahrenste Politiker Schwedens ist, über Boström und seine Art und Weise, die Verhandlungen abzubrechen.

Als Herr Boström unlängst gezwungen wurde, seinen Abschied zu nehmen, enthielt das leitende Organ der schwedischen Junker- oder „großschwedischen" Partei, „Nya Dagligt Allehanda", am 9. April 1905 einen Artikel über ihn, der für die schwedische Auffassung in jenen Kreisen besonders bezeichnend ist. Es heißt darin unter anderm, daß „Boström im Verein mit seinen Kollegen den unlösbaren

Digitized by Google

Zusammenhang der Konsulatsfrage mit der Frage der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten betonte. Sein Fehler und großer Mißgriff bestand darin, daß er sich einen Augenblick von den Norwegern bewegen ließ, eine Abweichung von seinem ursprünglichen Standpunkte vorzunehmen, die ihren Ausdruck im «Communiqué» (vom März 1903) fand. Aber er verbesserte zum wesentlichen Teil seinen Fehler, indem er zu rechter Zeit und ehe es zu spät war, seinen alten und einzig richtigen Standpunkt wieder einnahm. Da die Norweger sich weigerten, die Frage der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in Verbindung mit der Konsulatsfrage* zu behandeln, führte dieser Umstand Boström mit unvermeidlicher Konsequenz — trotz der grenzenlosen Erbitterung der Norweger — dahin, die Unterordnung der Sonderkonsuln unter den schwedischen Minister des Auswärtigen zu verlangen." Auf diese Weise räumt also das leitende Organ der schwedischen aristokratischen Oberklasse ohne Scham ein, daß das Auftreten Boströms im Jahre 1904 ein offener Bruch getroffener Abrede war, oder, wie es sich ausdrückt: ein Zurückkehren „zu seinem alten Standpunkt".

* In der vorläufigen Übereinkunft vom 24. März 1903 ist als ausdrückliche Bedingung der Verhandlungen genannt und von beiden Regierungen anerkannt worden, daß sie einzig und allein der Ordnung des Konsulatswesens gelten sollten und daß man die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten unberührt lassen solle, als eine Frage, die zur Entscheidung noch nicht reif sei.

Digitized by Google

7. Die augenblickliche Situation der Unionspolitik.

Das Ministerium Boström hat durch seine aufsehenerregende Art, die Verhandlungen ganz entgegen getroffener Verabredung abzubrechen, eine besonders günstige Gelegenheit versäumt, die beiden Völker einander zu einem guten Einverständnis näher zu bringen; niemals in der spätern Geschichte der Union, zum mindesten in Norwegen, hat eine so große Bereitwilligkeit geherrscht und eine so große Zuversicht, auf die Möglichkeit, zur Einigung mit dem andern Volke zu kommen und die noch offenen Streitfragen aus dem Wege geschafft zu sehen, damit eine bessere Zeit mit größerm gegenseitigem Zutrauen für die Union beginnen könne. Warum die Besprechung abgebrochen und damit alles, was aufgebaut war, wieder zunichte gemacht wurde, ist uns unerklärlich, aber eins scheint uns als sicher festzustehen, daß man in Schweden die Wirkung nicht für möglich gehalten hatte, die dieses Verhalten der schwedischen Regierung in Norwegen haben mußte. Man hat sicher darauf gerechnet, daß die Norweger in Parteien gespalten sind, die nicht einig werden würden, daß sie ein geduldiges Volk sind, das sich früher schon in schwedische Übergriffe gefunden hat, und daß sie sich auch in diese Kränkung finden werden, wenn sie vielleicht auch etwas Lärm machen. Man hatte sich indessen verrechnet. Von dem Tage an, an dem in Norwegen das Verhalten der schwedischen Regierung gegen die getroffene Verabredung und gegen ihren eigenen Vorschlag bekannt wurde, waren die Norweger, tatsächlich zu einer einzigen Partei vereint mit dem festen Willen, alle

Digitized by Google

schwedischen Übergriffsversuche abzuweisen und unser Recht auf ein souveränes Reich durchzuführen. Wir hatten alle Forderungen der Höflichkeit und des Entgegenkommens erfüllt, wir hatten mit Schweden wiederholt verhandelt, nicht über unser Recht, aber um zu einer freundschaftlichen Übereinkunft zu kommen; aber alles, was wir erreicht hatten, war, daß die Sache ein Mal um das andere Mal in die Länge gezogen wurde, zum Teil in einer für uns demütigenden Art und Weise. Nun mußte damit ein Ende gemacht werden; wir hatten unserer Meinung nach keine Wahl mehr. Da man von schwedischer Seite unberechtigte Ansprüche auf Einfluß in norwegischen Angelegenheiten erhoben hatte, so hieße es sich selbst aufgeben, wenn man hier auswiche. Unsere Würde als Nation und unsere Selbständigkeit erforderten daher, daß die Sache durchgeführt und unserm Selbstbestimmungsrecht in eigenen Angelegenheiten Respekt verschafft werde. So, und nur so, muß der einstimmige Wille der Norweger aufgefaßt werden, ein eigenes norwegisches Konsulatswesen zu errichten. Diese Sache ist für uns der Scheideweg zwischen Selbständigkeit und Selbstaufgeben geworden. Da wir unsere Souveränität nicht freiwillig aufgeben wollen, so sind wir fest entschlossen, diese unsere Sache trotz möglichen Widerstandes von schwedischer Seite durchzuführen. Wir wollen stehen oder fallen mit unserm gesetzlichen Rechte.

Die Mitteilung über den Schluß der Unterhandlungen wurde dem Storting von Staatsminister Hagerup in seiner Rede am 8. Februar 1905 gemacht, in der er die dadurch hervorgerufene Lage als sehr ernst und den jetzigen Zustand der Union für unhaltbar erklärte. Der Staatsminister sagte u. a.: „Unsere Aufgabe muß es jetzt mehr als je sein: voll und unverkürzt die Bedingungen durchzuführen, daß Norwegen die staats- und völkerrechtliche Stellung einnehmen kann, die ihm als souveränem Reiche zukommt und die alle Norweger zu behaupten einig waren und sind." Das Storting setzte für die Angelegenheit ein Spezialkomitee ein, das am 6. März 1905 mit 16 gegen 3 Stimmen eine vorläufige Erklärung abgab, betreffend Ein-

Digitized by Google

richtung eines eigenen norwegischen Konsulatswesens durch norwegischen Gesetzbeschluß, der spätestens am 1. April 1906 in Kraft treten soll.

Nach Abbruch der Verhandlungen trat das Ministerium Hagerup, das mit dem Programm gebildet war, die Konsulatsfrage auf Grund von Verhandlungen mit Schweden zu lösen, zurück, und das neue Ministerium, mit dem frühern Mitglied des Ministeriums Hagerup, Chr. Michelsen, als Chef, wurde aus hervorragenden Männern der verschiedenen politischen Parteien zusammengesetzt.

Am 15. März 1905 gab Staatsminister Michelsen im Storting als das Programm der Regierung an: „Auf Grund des Beschlusses des Spezialkomitees vom 6. März und in Übereinstimmung damit, sowie im Zusammenarbeiten mit dem Storting Norwegens verfassungsmäßiges Recht auf ein eigenes norwegisches Konsulatswesen durchzuführen und die Souveränität Norwegens als die eines freien und selbständigen Reiches zu behaupten." „Wir wissen", sagte er, „daß zu uns ein einmütiges Storting und ein einmütiges Volk geschlossen stehen. Das ist die Stärke der Lage. Das norwegische Volk hat keinen größern Wunsch, als in Frieden und in gutem Einvernehmen mit allen zu leben, nicht zum mindesten mit unserm Nachbarvolke, damit wir unsere ganze nationale Kraft an die Entwickelung unserer materiellen Hilfsquellen setzen können und an die Kulturarbeit, die in unsern Tagen auch den kleinen Ländern Ehre und Rang unter den Nationen geben kann. Aber so wahr wir Norweger das Recht haben, das das Leben an sich als auch die Geschichte und die Verfassung verleihen, unser eigenes nationales Leben als eine freie Nation zu führen, so wahr ist es auch unsere Überzeugung, daß der einmütige und unbeugsame Wille unseres Volkes, jedes Opfer zu bringen, um dieses unser Recht in Übereinstimmung mit dem Grundgesetze Norwegens durchzusetzen, zum Ziele führen wird."

Indem sich die Versammlung erhob, sagte der Stortingspräsident: „Ich glaube im Namen der Versammlung die sichere Hoffnung auf ein gutes und vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Regierung und

Digitized by Google

Storting aussprechen zu können, sowie die Überzeugung, daß das Storting der Regierung eine feste Stütze sein wird zur Lösung der großen schwierigen Aufgaben, die beiden gestellt sind."

Die Erklärung des Premierministers im norwegischen Storting wurde von schwedischer Seite mit der Einsetzung eines „geheimen" Reichstagskomitees zur Erwägung der durch den Abbruch der Unionsverhandlungen geschaffenen politischen Situation beantwortet. Dieses geheime Komitee trat unter dem Präsidium des Kronprinzen der beiden Länder zusammen, ein Umstand, der nicht geeignet war, in Norwegen Vertrauen und Zufriedenheit zu erwecken.

Als das unmittelbare Resultat der Erwägungen dieses geheimen Komitees muß es wohl zunächst aufgefaßt werden, daß der Kronprinz im norwegisch-schwedischen Staatsrate vom 5. April 1905 folgenden Vorschlag machte:

„Ich fordere hiermit die Staatsräte auf, beiderseits ohne einseitiges Festhalten früher eingenommener Standpunkte sogleich freie, freundschaftliche Unterhandlungen aufzunehmen betreffs einer neuen Ordnung aller Unionsangelegenheiten mit dem Grundprinzip, daß zwischen den Ländern volle Gleichstellung durchzuführen versucht wird. Der Weg, den man, wie ich meine, wählen sollte und auf dem man nach meiner Anschauung mit beiderseitigem gutem Willen eine für alle Parteien völlig befriedigende Lösung der Schwierigkeiten finden kann, ist der:

„gemeinsamer Minister des Äußern, Schwede oder Norweger, verantwortlich für beide Reiche oder für eine gemeinsame Institution,

„getrenntes Konsulatswesen für jedes Reich, doch so, daß die Konsuln in allen Dingen, die das Verhältnis zu den fremden Mächten betreffen, unter der Leitung und Kontrolle des Ministers des Äußern stehen sollen.

„Falls im Verlauf der Verhandlungen eine andere Form der Ordnung der Unionsangelegenheiten, jedoch immer mit Beibehaltung der Gemeinsamkeit in der Leitung der auswärtigen Angelegenheit gefunden

Digitized by Google

werden sollte, die eine unerläßliche Bedingung für den Bestand der Union ist, so erkläre ich mich hiermit bereit, auch diese in ernste Erwägung zu ziehen."

Dieser Vorschlag, der für Uneingeweihte auf den ersten Blick den norwegischen Ansprüchen entgegenzukommen scheint, wird weniger versprechend, wenn man ihn auf dem Hintergrund der Ereignisse der letzten Zeit ansieht. Die Verhandlungen, in die wir mit so großer Bereitwilligkeit und Zuversicht eingingen, waren eben von schwedischer Seite abgebrochen worden, obwohl wir diesmal alle möglichen Garantien in Gestalt bindender Verabredungen und königlichen Beschlusses zu haben schienen, daß sie zu einem günstigen Resultate führen würden. Jetzt bot man uns neue Verhandlungen mit demselben schwedischen Staatsrate*, jedoch ohne solche Garantien wie zuletzt an. Was bürgt uns dafür, daß nicht auch dieses Mal alles, was erreicht würde, nur eine Verzögerung sein werde? Dazu kam, daß auf Grund eines fast gleichen Programmes im letzten norwegisch-schwedischen Unionskomitee drei volle Jahre, von 1895—98, gearbeitet worden war, ohne daß man zu irgendeinem Resultate gelangte, denn die schwedischen Regelungsvorschläge konnten von keiner norwegischen Fraktion angenommen werden. Bot dies eine Aussicht auf größere Übereinstimmung dieses Mal? Es scheint jetzt sogar, als ob der Wortlaut des Vorschlages eine Verhandlung über die von norwegischer Seite geforderte getrennte norwegische Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ausschließen müsse. In Norwegen wurde dieser Vorschlag daher als ein Versuch der Verschleppung aufgefaßt, der das Storting an der Durchführung unseres eigenen Konsulatswesens hindern sollte. Dieser Eindruck wurde aufs äußerste bestärkt durch die eigentümliche Art, in der der Vorschlag sofort nach der

* Allerdings mußte Staatsminister Boström unmittelbar nach Mitteilung des obengenannten Vorschlages seinen Abschied nehmen, was ja ein gewisses Zugeständnis an Norwegen verriet, aber die übrigen Mitglieder der schwedischen Regierung blieben doch, auch diejenigen, die dem Sondervorschlage Boströms voll beigestimmt hatten.

Digitized by Google

Staatsratszusammenkunft veröffentlicht und an ausländische Zeitungen telegraphiert wurde, obschon das Protokoll nicht eher bekannt gegeben werden sollte, als bis das Gutachten der norwegischen Regierung eingeholt war. Einen Teil eines Protokolls auf eigene Hand zu veröffentlichen, ehe der andere Teil vorlag, erscheint jedenfalls wenig rücksichtsvoll gegen die andere Partei, und es hätte kaum geschehen können, wenn die Absicht vorgelegen hätte, den berechtigten Ansprüchen Norwegens entgegenzukommen, um so zur Einigung zu gelangen.

Im zusammengesetzten (schwedisch-norwegischen) Staatsrate vom 25. April 1905 antwortete die norwegische Regierung im Anschluß an den Vortrag des Justizdepartements u. a.: „Wie bekannt, hat das norwegische Volk einstimmig den Anspruch auf Errichtung eines eigenen norwegischen Konsulatswesens erhoben und mit gleicher Einstimmigkeit erklärt, daß die Erledigung dieser Angelegenheit, als außerhalb der durch die Reichsakte geschaffenen Gemeinschaft der Reiche liegend, der norwegischen Staatsgewalt vorbehalten ist. — — — Soweit der im zusammengesetzten Staatsrate gemachte Vorschlag sich auf die Voraussetzung gründen sollte, daß die weitere Förderung der Konsulatsache vorläufig aufgegeben werde, würde eine Zustimmung Norwegens zu einer solchen Voraussetzung nach der Auffassung des Departements gleichbedeutend sein mit der Aufgabe der einstimmigen Forderung des norwegischen Volkes, ein Recht durchgesetzt zu sehen, das Norwegen als einem souveränen Reiche zukommt und das ihm durch seine Verfassung gewährleistet ist. Sie wäre auch gleichbedeutend mit der Aufgabe einer Reform, die die Entwickelung und der Stand des Erwerbslebens mit wachsender Stärke erheischen; von der Aufnahme einer Verhandlung zwischen den Reichen muß man nach wiederholten Erfahrungen leider befürchten, daß sie fruchtlos sein oder im besten Falle die Erledigung der Sache verzögern wird. Denn man kann nicht unbeachtet lassen, daß der jetzt gemachte Verhandlungsvorschlag nichts neues ist, sondern daß ähnliche Vorschläge in der Unionsgeschichte schon früher wiederholt vergeblich gemacht worden sind. Die drei Unions-

Digitized by Google

komitees von norwegischen und schwedischen Männern, die im vorigen Jahrhundert nach vorausgegangenen Verhandlungen — in den Jahren 1844, 1867 und 1898 — Vorschläge zu neuen Bestimmungen über das gegenseitige Verhältnis der Reiche machten, haben zu keinem positiven Resultat geführt."

Nach näherer Erörterung des unglücklichen Schicksals dieser Unionskomitees und besonders der erfolglosen Verhandlungen des letzten (1895—98) erinnert die Regierung daran, „daß auch die zwischen den beiden Regierungen in den Jahren 1885—86 und 1890—91 über die Regelung des ministeriellen Staatsrates geführten Verhandlungen gleich erfolglos blieben".

„War somit das Resultat der genannten Bestrebungen wenig ermunternd, so ist dies in noch geringerm Grade bei den eben jetzt abgeschlossenen Verhandlungen der Fall gewesen", die Fragen betrafen, die mit der Einrichtung getrennter Konsulatswesen in Verbindung stehen. Die Regierung schilderte ferner im Anschluß an den Vortrag des Justizdepartements, wie diese Verhandlungen, die infolge schwedischer Initiative eingeleitet wurden, an „dem Umstande scheiterten, daß schließlich von schwedischer Seite eine Reihe Forderungen aufgestellt und festgehalten wurden, die teils als im Widerspruch mit dem norwegischen Grundgesetze und unserm Rechte als souveränem Reiche stehend anzusehen sind, teils das ausschließen würden, was bei der vorläufigen Übereinkunft vorausgesetzt wurde, nämlich daß die Konsuln jedes Reiches derjenigen Behörde des Heimatlandes unterstehen sollten, die dieses für seinen Teil bestimmen würde. Hierdurch ist in Norwegen eine tiefe Enttäuschung hervorgerufen worden, die, wenn sie durch neue mißglückte Versuche verstärkt werden sollte, die größte Gefahr für das gute Einvernehmen der beiden Völker bringen wird, das in weit höherm Grade als vertragsmäßige Bande und rechtliche Formen die Grundlage für den Zusammenhalt und die Stärke der beiden Völker bildet.

„Unter diesen Umständen glaubt das Departement davon abraten zu müssen, daß wieder neue Verhandlungen über das Unionsverhältnis

Digitized by Google

eingeleitet werden, bevor das norwegische Konsulatswesen durchgeführt ist. Erst wenn dies geschehen, wird das Zutrauen zurückkehren, das für jede freundschaftliche und fruchtbare Erörterung schwieriger und empfindlicher Unionsverhältnisse Bedingung ist, und das Departement wird dann raten können, daß Verhandlungen über die Regelung der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und der Diplomatie und über die auf Grund der Reichsakte bestehende Union und die hierher gehörigen Fragen aufgenommen werden. Diese Verhandlungen müßten in diesem Falle aber auf einer ganz freien Grundlage mit voller Anerkennung der Souveränität jedes Reiches geführt werden, ohne Vorbehalt und ohne eine Einschränkung irgendwelcher Art, und auch — entsprechend den Vorgängen im Jahre 1898 — die von norwegischer Seite vorgeschlagene Ordnung umfassen mit getrennter norwegischer und getrennter schwedischer Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in den Formen, die jedes Reich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Interessen für nötig erachtet.

„In Übereinstimmung hiermit müßte ferner bestimmt werden, daß wenn auch erneute Verhandlungen resultatlos bleiben sollten, man nicht in den status quo zurückfallen dürfe unter Beibehaltung des gegenwärtigen unhaltbaren Unionszustandes. Bindende Voraussetzung müßte sein, daß das gegenwärtige Verhältnis der Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes des einzelnen Reiches keine Hindernisse in den Weg legen soll, sondern daß jedes Reich frei die zukünftigen Formen seiner nationalen Existenz bestimmen kann. Denn nicht eine Zwangsunion, sondern allein das gegenseitige Vertrauen und die Übereinstimmung zweier freier, selbständiger Nationen kann die Zukunft und das Glück beider Völker und die Unabhängigkeit und Integrität der Reiche sichern."

Die schwedische Regierung antwortete hierauf u. a.: „Da der Gedanke an weitere Verhandlungen von norwegischer Seite jetzt abgelehnt wird, bevor ein eigenes norwegisches Konsulatswesen errichtet ist, und da außerdem norwegischerseits eine Voraussetzung für eventuelle

Digitized by Google

neue Verhandlungen aufgestellt wird, die mit der Union und der Reichsakte unvereinbar ist", können offenbar Verhandlungen auf der angedeuteten Grundlage „zur Zeit mit Nutzen nicht eingeleitet werden". Die anwesende norwegische Staatsratsabteilung antwortete darauf unter anderm, daß aus dem Gutachten der norwegischen Regierung hervorgehe, „daß von norwegischer Seite nicht bezweckt wird, eine Auflösung der gegenwärtigen Union herbeizuführen. Andererseits glaubt man aber hervorheben zu müssen, daß die Möglichkeit einer solchen Auflösung vorhanden ist und daß Verhandlungen, die nach Annahme durch die Staatsgewalten beider Reiche auch diese Eventualität ins Auge fassen, mit der Reichsakte vereinbar sind". — Auf Beschluß des Kronprinz-Regenten wurde die Angelegenheit hierauf nicht weiter verfolgt.

Was wird nun geschehen? Das norwegische Storting hat jetzt einstimmig das Gesetz bezüglich Errichtung eines eigenen norwegischen Konsulatswesens angenommen; aber was weiter geschehen wird, wird zum großen Teil von der Königsmacht abhängen. Wir Norweger können uns schwer die Möglichkeit vorstellen, daß der Repräsentant der norwegischen Königsmacht imstande sei, die Sanktionierung eines Gesetzes zu verweigern, das vom norwegischen Volke einstimmig verlangt wird, in einer Sache, die seit 1892 mit stetig zunehmender Stärke vor jeder neuen Wahl gesiegt hat. Sollte sich so etwas ereignen, wie es von einzelnen Seiten wirklich angedeutet worden ist, so kann dies nicht aus Rücksicht auf Norwegen geschehen, sondern auf Grund schwedischen Einflusses. Solche Einflüsse in einer norwegischen Sache liegen jedoch in Norwegen außerhalb der Verfassung, und es würde der Königsmacht in diesem Falle nicht möglich sein, eine norwegische Regierung zu finden, die die Verantwortung für einen solchen Schritt auf sich nehmen könnte. Ohne eine verantwortliche Regierung aber kann die unverantwortliche Königsmacht nicht regieren und keine Regierungsbeschlüsse fassen. Falls die Königsmacht darauf besteht, die Sanktionierung zu verweigern, tritt sie also

Digitized by Google

ſelbſt aus der norwegiſchen Verfaſſung heraus, indem ſie verſucht, ein perſönliches Selbſtherrſcherprinzip ohne verantwortliche Ratgeber einzuführen, das den Prinzipien und dem Wortlaut unſerer Konſtitution geradezu zuwider läuft. Man hat geſagt, daß in dieſem Falle in Norwegen Revolution ſei; aber es iſt dann nicht das norwegiſche Volk, nicht das norwegiſche Storting und nicht die norwegiſche Regierung, die Revolution gemacht haben. Denn daß das norwegiſche Volk ſein eigenes Konſulatsweſen verlangt, iſt keine Revolution; daß das norwegiſche Storting in Übereinſtimmung damit Beſchluß darüber faßt, iſt keine Revolution; daß die norwegiſche Regierung die Sanktionierung dieſes Geſetzbeſchluſſes anrät und die Verantwortung einer Sanktionsverweigerung nicht übernehmen kann, iſt auch keine Revolution; denn eine Regierung macht nicht Revolution, indem ſie ſich weigert, gegen die Intereſſen ihres Landes zu handeln. Daß der König hiernach nicht imſtande ſein wird, eine neue Regierung zu finden, iſt auch keine Revolution; man kann die Bürger unſeres Landes nicht zwingen, in ein Miniſterium einzutreten. Aber die geſetzmäßig gewählte und die geſetzmäßig tagende Nationalverſammlung kann das Land nicht ohne Regierung laſſen. Und da ſich die Königsmacht ſelbſt ihrer Funktion enthoben hat, muß das Storting das bisherige Miniſterium erſuchen, in ſeiner Funktion zu verbleiben und die Regierungsgeſchäfte auszuüben, als ob die Königsmacht noch anweſend wäre. Dies iſt natürlich auch keine Revolution, ſondern einfach das, was die entſtandenen Verhältniſſe als notwendig gebieten.

Für den Augenblick iſt es unmöglich, vorauszuſagen, was in einem ſolchen Falle weiter geſchehen wird.

Man hat in Schweden behauptet, daß das ſchwediſche Verhalten in den Unionsſtreitigkeiten weſentlich auf die Intereſſen der Union und der Halbinſel gerichtet ſei. Wir können hier in Norwegen die Sache nicht ſo auffaſſen, indem wir der Meinung ſind, daß der beharrliche Widerſtand Schwedens gegen berechtigte norwegiſche Forderungen nur dazu dienen kann, die Union und die Halbinſel zu ſchwächen,

Digitized by Google

und daß eine Fortdauer des gegenwärtigen Standes der Dinge zwischen zwei Völkern, die mit ausgesprochenem Mißtrauen einander gegenüberstehen, eine große Gefahr für unsern Zusammenhalt in sich birgt und daß sie, wenn sie anhielte, dazu führen würde, daß wir nicht mit der gesammelten Kraft nach außen auftreten könnten, wie nötig ist, wenn die Stunde der Gefahr kommt und wir von äußern Feinden angegriffen werden. Wir können nicht wissen, wann dies geschehen wird, und deshalb betrachten wir es als eine zwingende Notwendigkeit, daß wir so schnell wie möglich eine befriedigendere Ordnung finden, so daß sich beide Völker mit gegenseitigem Vertrauen begegnen können. Auf diese Weise wird Skandinaviens Zukunft am besten gesichert werden. Wir sehen es als selbstverständlich an, daß das norwegische und schwedische Volk zusammenhalten müssen, und wir können uns die Möglichkeit nicht vorstellen, daß Schweden angegriffen würde, ohne daß wir ihm sofort zu Hilfe eilen würden, soweit unsere Kräfte reichen. Aber ein starkes, widerstandsfähiges Skandinavien kann allein auf dem vollen Selbstbestimmungsrecht der beiden Völker und ihrem freiwilligen Zusammenschlusse aufgebaut werden. Ein Bund, in dem das eine Volk das andere in seiner Selbständigkeit zu unterdrücken sucht, ist und bleibt eine Gefahr.

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY

To avoid fine, this book should be returned on
or before the date last stamped below.

Digitized by Google

Pamphlet
Binder
Gaylord Bros.
Makers
Syracuse, N. Y.
PAT. JAN 21, 1908

325882